



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 25. Januar 1965

Nr 4

**Inhalt:**

	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes . . . . .	121
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt/Main . . . . .	122
Vereinbarung über die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. in den Polizeieinzeldienst des Landes Hessen im Wege der Berufsförderung des Bundesgrenzschutzes (BGS) . . . . .	122
Interessenvertretung Kubas in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	124
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Eschborn, Main-Taunus-Kreis . . . . .	124
Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; hier: Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch Belgien, Luxemburg und die Niederlande . . . . .	124
Ablösung öffentlicher Baudarlehen; hier: Antragsvordrucke . . . . .	125
Fernsprechrufnummer der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei . . . . .	126
Fahrpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn; hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück . . . . .	126
Verlegung des Unfallkommandes Lorsch (Hessen) der Polizeiverkehrsberbereitschaft Darmstadt . . . . .	126
Verlegung des Polizeikommissariats Korbach (Waldeck) . . . . .	126
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Gesamtpauschalöhne der Personenkraftwagenfahrer für die Zeit vom 1. 1. 1965 an . . . . .	126
Richtlinien für Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen . . . . .	126
Fernsprechanschluß des Katasteramts Bldingen . . . . .	127
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Mindestruhegeld und Mindestwitwengeld . . . . .	127
Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen; hier: Ergänzung des Aufgabenkatalogs . . . . .	127
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	
Errichtung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Kemel/Uts. . . . .	128
Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neuenhaßlau, Kreis Gelnhausen . . . . .	128
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>	
Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 25 in der Gemarkung Holzheim, Landkreis Hersfeld . . . . .	128
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Vorzeitige Einziehung von Sera . . . . .	129
Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte . . . . .	129
Förderung der Alternierungshilfe; hier: Gewährung von Landeszuschüssen im Rj. 1965 . . . . .	129
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	131
Druckgasverordnung; hier: Beschlüsse des Deutschen Druckgasausschusses . . . . .	135
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Zusammenlegung Groß-Rechtenbach, Krs. Wetzlar . . . . .	136
Zusammenlegung Klein-Rechtenbach, Krs. Wetzlar . . . . .	136
Flurbereinigung Holzhausen a. H., Kreis Biedenkopf . . . . .	137
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Forstwartel Lörzenbach, Hess. Forstamt Hepenheim . . . . .	138
Tarifvertrag vom 9. 12. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Arbeiterlehrlinge des Landes Hessen . . . . .	138
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung des Hessischen Forstamts Lorsch . . . . .	140
<b>Personalnachrichten</b>	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	140
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	140
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	141
<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Öffentliche Zustellung betr. Widerspruch des Tischlers und Kleintransportunternehmers Gerhard Sokolowski . . . . .	142
<b>KASSEL</b>	
Auflösung des Teilschädenversicherungsvereins a. G. Marburg/L. . . . .	142
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>	
Neue Lehrgänge am Seminar Darmstadt . . . . .	142
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	143
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
Genehmigung für die Erweiterung einer Kraftfahrzeugglinie von Wallrabenstein nach Wiesbaden . . . . .	150
Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Bad Hersfeld . . . . .	150

Die 1. Folge der ab Januar 1965 monatlich erscheinenden Beilage zum Staats-Anzeiger

### „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers beigelegt.

84

#### Der Hessische Ministerpräsident

**Veröffentlichungen**  
des Hessischen Statistischen Landesamtes  
Erhältlich durch den Buchhandel

oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt  
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis  
DM

**Statistische Berichte**

**C II 1 — m 12/64** erscheint nur für April bis Dezember  
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland  
in Hessen Anfang Dezember 1964

—,50

**C II 4 — m 11/64** (erscheint nur für Mai bis November)  
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen  
im November 1964

—,50

**E I — F I/S — m 11/64**  
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen  
Vorläufige Zahlen für November 1964

1,—

**F I 1 — m 11/64**  
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1964

—,50

**F II 1 — m 11/64**  
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen  
im November 1964

—,50

<b>F II 10 — vj 3/64</b> Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1964	—,50	<b>L I 4 — j/63/3</b> Die Schulden von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Hessen am 31. Dezember 1963	2,50
<b>G I 1 — m 11/64</b> Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im November 1964 (Umsatzmeßzahlen)	—,50	<b>M I 1 — m 11/64</b> Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im November 1964	1,—
<b>G IV 1 — m 10/64</b> Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1964	—,50	<b>N I 1 — vj 3/64 — Teil II</b> Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1964 — Teil II: Angestelltenverdienste	1,—
<b>H I 1 — m 10/64</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1964 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50	Wiesbaden, 12. 1. 1965	
<b>H I 4 — m 9/64</b> Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1964	—,50	<b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> 72 c 1 Az.: 77a 241/65	
<b>H II 1 — m 11/64</b> Die Binnenschifffahrt in Hessen im November 1964	1,—	StAnz. 4/1965, S. 121	

85

## Der Hessische Minister des Innern

**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt (Main), Hebelstraße 17/III

Ich habe der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt am Main, Hebelstraße 17/III, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) für das Land Hessen die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Versendung von Werbeschreiben und Prospekten vom 1. März bis 30. Juni 1965 und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1965 erteilt.

Wiesbaden, 12. 1. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
Ile 4 — 21 f 04 — Z 4/65 —

StAnz. 4/1965, S. 122

86

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und dem Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern über

die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. in den Polizeieinzeldienst des Landes Hessen im Wege der Berufsförderung des Bundesgrenzschutzes (BGS).

**I. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme**

1. Für die Übernahme in den Polizeieinzeldienst des Landes Hessen kommen grundsätzlich nur Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. in Frage, die

- nach § 12 BPolBG Anspruch auf Berufsförderung (fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben) haben und
- nicht älter als 31 Jahre sind.

In besonderen Fällen (z. B. besonderen technischen Vorkenntnissen oder bei Nachweis früherer polizeilicher Tätigkeit) können auch Beamte mit höherem Lebensalter übernommen werden. Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W., die eine Übernahme in den Polizeieinzeldienst des Landes Hessen erstreben, müssen den Pflichtunterricht der GS-Fachschule besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben.

2. Vor der Übernahme in den Polizeieinzeldienst nehmen die Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. 6 Monate an einem Polizeihauptwachtmeisteranwärter-Lehrgang mit anschließender 1. Fachprüfung an der Hessischen Polizeischule teil.

3. Polizeivollzugsbeamte a. W., deren Beamtenverhältnis im BGS nach einer Dienstzeit von 8 Jahren oder einer verlängerten Dienstzeit endet und die nach § 12 Abs. 2 BPolBG für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung im letzten halben Jahr ihrer Dienstzeit vom Dienst freigestellt werden können, werden für die Teilnahme am Lehrgang zu Nr. 2. längstens für die Dauer von 6 Monaten abgeordnet.

4. Polizeivollzugsbeamte a. W., deren Beamtenverhältnis im BGS nach einer Dienstzeit von weniger als 8 Jahren endet und denen nach § 12 Abs. 2 BPolBG eine fachliche Ausbildung nur nach Beendigung der Dienstzeit gewährt werden kann, können nach der Entlassung aus dem BGS als Polizeiober-

wachtmeister auf Probe (auf Widerruf) in die Polizei des Landes Hessen mit Beginn des Lehrgangs zu Nr. 2. eingestellt werden.

5. Die Bewerber für den Polizeieinzeldienst müssen einen Antrag nach § 12 Abs. 2 BPolBG auf fachliche Ausbildung stellen. Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. richten diesen Antrag an das zuständige Grenzschutzkommando, frühere Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. an das Bundesverwaltungsamt in Köln.

6. Auf Grund der Anträge werden die Bewerber von den Grenzschutzkommandos bzw. dem Bundesverwaltungsamt dem Hessischen Minister des Innern zur Auswahl benannt. Über die Zulassung zum Lehrgang an der Hessischen Polizeischule entscheidet eine vom Hessischen Minister des Innern bestimmte Auswahlkommission.

Für die Beurteilung der Eignung ist auch der persönliche Eindruck vom Bewerber maßgebend. Hierfür ist eine Vorstellung vor der Auswahlkommission vorgesehen. Die Auswahlkommission kann im Rahmen der Vorstellung eine mündliche Überprüfung vornehmen, soweit dies in Zweifelsfällen zur Beurteilung der Eignung erforderlich erscheint.

Die Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. und die früheren Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. werden der Auswahlkommission in Grenzschutzstandorten, die zum Bereich des Grenzschutzkommandos Mitte gehören, vorgestellt.

Die Reisekosten der Bewerber zur Vorstellung bei der Auswahlkommission trägt der BGS.

Die Personalakten der Bewerber sind mit den Prüfungszeugnissen der Abschlußprüfung der GS-Fachschule (Pflichtunterricht) zur Einsichtnahme für die Auswahlkommission am Auswahlort bereitzuhalten oder auf Anforderung dem Hessischen Minister des Innern zur Einsichtnahme zu übersenden.

7. Der persönlichen Vorstellung vor der Auswahlkommission geht eine ärztliche Untersuchung am Ort der Auswahlvorstellung voraus. Es findet eine gemeinsame Untersuchung durch einen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen zuständigen Arzt und einen Grenzschutzsanitätsoffizier nach den Grundsätzen der Anweisung zur ärztlichen Beurteilung der Tauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit statt.

Aufgabe des Grenzschutzsanitätsoffiziers ist insbesondere die Darlegung der bisherigen ärztlichen Erkenntnisse über den Bewerber und über etwa beobachtete Einflüsse körperlicher Fehler auf die bisherige Dienstfähigkeit unter Berücksichtigung der Ärztlichen Aufzeichnungen. Soweit erforderlich, können fachärztliche Untersuchungen veranlaßt werden, deren Kosten der BGS trägt.

Bei der Untersuchung ist auch festzustellen, ob die Beamten Folgen anerkannter Dienstunfälle aufweisen, ggf. in welchem Umfang (MdE). Soweit noch Unfallfolgen vorhanden sind, behalten die Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. ihren Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 20 BPolBG. Über die gemeinsame polizeiärztliche und grenzschutzärztliche Untersuchung ist ein Gesundheitszeugnis — Untersuchungsbogen — in doppelter Ausfertigung auszustellen und von beiden Untersuchern zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist für die Personalakten, die zweite für die Ärztlichen Aufzeichnungen bestimmt. Kann der Grenzschutzsanitätsoffizier der Ablehnung eines Bewerbers durch den Polizeiarzt des Landes Hes-

sen nicht beipflichten, so hat er seine abweichende Meinung im Gesundheitszeugnis — Untersuchungsbogen — zu vermerken und kurz zu begründen.

8. Wünsche der zu übernehmenden Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. hinsichtlich des späteren Beschäftigungsbezirks werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch erst nach beendeter Ausbildung an der Hessischen Polizeischule. In ihrem Heimatkreis können die Beamten nicht verwendet werden.

## II. Abordnung der Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. zur Landespolizeischule

1. Während der Abordnung (Abschnitt I Nr. 3) erhalten die Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. ihre Dienstbezüge nach den im BGS festgesetzten Besoldungsmerkmalen vom BGS weiter.

2. Die abgeordneten Beamten werden durch die Hessische Polizeischule untergebracht und gepflegt. Für die Verpflegung ist der jeweilige Tagessatz (z. Z. 2,70 DM) im voraus von den Dienstbezügen abzuziehen und dem Land Hessen monatlich zu erstatten. Abzüge für die Unterbringung erfolgen nicht.

3. Für unverheiratete Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. gilt mit der Abordnung die Umzugsanordnung zur Hessischen Polizeischule als erteilt. Die Umzugskosten werden vom Land Hessen übernommen. Verheiratete und nach Nr. 6 der Abordnungsbestimmungen des Bundes in vollem Umfange gleichgestellte Beamte können einen Umzug erst nach Ablauf der Abordnungszeit und nach ihrer Übernahme in den Landesdienst durchführen.

4. Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W., die zum Zeitpunkt ihrer Abordnung zur Hessischen Polizeischule bereits verheiratet sind, erhalten Beschäftigungsvergütung nach Maßgabe der für den BGS geltenden Bestimmungen vom Land Hessen. Die Festsetzung erfolgt durch die Hessische Polizeischule.

Heiraten Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. während der Dauer der Abordnung, so wird ihnen während dieser Zeit keine Beschäftigungsvergütung (Trennungsschädigung) gewährt, da ihnen als Ledigen bei Beginn der Abordnung zur Hessischen Polizeischule die Umzugsanordnung erteilt wurde. Diesen Beamten kann Trennungsschädigung erst nach erneuter Umzugsanordnung gewährt werden, wenn sie nach ihrem Ausscheiden aus dem BGS vom Land Hessen übernommen worden sind. Die Umzugsanordnung (Abschnitt II Nr. 3) wird für die Dauer der Abordnung in diesen Fällen nicht aufgehoben.

5. Soweit Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. Anspruch auf Familienheimfahrt haben, werden diese Kosten vom Land Hessen übernommen. Der Anspruch auf Familienheimfahrt richtet sich nach der Zeit der Dienstleistung bei der Hessischen Polizeischule und den Abordnungsbestimmungen des Bundes.

6. Die Kosten für die Anreise zur Hessischen Polizeischule und die Rückreisekosten bei vorzeitiger Aufhebung der Abordnung im Falle einer Nichtübernahme werden vom BGS getragen.

7. Während der Abordnung zur Hessischen Polizeischule tragen die Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. auf Wunsch des Landes Hessen die Dienstkleidung des BGS weiter. Die den Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. zu belassenden Dienstkleidungsstücke ergeben sich aus der Anlage

Die BGS-Dienstkleidung wird durch die Bekleidungskammer der Hessischen Polizeischule instandgehalten. Soweit hierzu Ersatzmaterial (Flicken usw.) aus eigenen Beständen infolge der Unterschiedlichkeit der Stoffe nicht zur Verfügung steht, setzt sich die Hessische Polizeischule mit der Dienststelle des Grenzschutzkommandos Mitte wegen kostenloser Überlassung geeigneten Materials in Verbindung. Die Instandsetzung des Schuhzeugs übernimmt das Land Hessen.

Nach Beendigung des Lehrgangs und bei Übernahme der Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. in den Polizeieinzeldienst des Landes Hessen ist die Dienstkleidung des BGS an Hand der Bekleidungsanweisung durch die Hessische Polizeischule einzuziehen. Diese benachrichtigt das Grenzschutzkommando Mitte, das veranlaßt, daß die Bekleidungsstücke durch die GS-Einheiten abgeholt werden.

8. Die Überlassung von Handfeuerwaffen des BGS für die Dauer der Abordnung ist nicht erforderlich.

9. Die Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. erhalten während der Dauer der Abordnung freie Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. Die Kosten für ambulante Behandlung und Inanspruchnahme der Sanitätsstellen der Hessischen Polizeischule trägt das Land, die übrigen Kosten der Bund. Bei schweren Erkrankungen und Verletzungen sowie Krankenhauseinweisungen soll der zuständige Grenzschutzarzt benachrichtigt werden. Im Zweifel werden Einzelheiten der Heilfürsorge besonders vereinbart.

Dienstunfälle, die Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. während der Abordnungszeit erleiden, sind durch den Bund anzuerkennen. Die Versorgung der abgeordneten Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. obliegt dem Bund.

Das Land erstattet dem Bund die Versorgungsbezüge, die ein wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassener Polizeivollzugsbeamter i. BGS a. W. nach den §§ 19 und 20 BPolBG erhält, wenn die Dienstunfähigkeit infolge eines vom Land über den Rahmen des Ausbildungsplanes hinaus veranlaßten Einsatzes eingetreten ist. In diesen Fällen erfolgt die Anerkennung der Dienstbeschädigung oder des Dienstunfalls im Einvernehmen mit dem Land.

10. Auf den abgeordneten Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. finden die für den Bereich des Hessischen Ministers des Innern geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelung über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung.

11. Die Abordnung von Bewerbern, die während des Lehrgangs durch mangelnde Leistungen oder durch schlechtes Verhalten zu erkennen geben, daß sie für eine spätere Übernahme in den Polizeieinzeldienst des Landes Hessen nicht in Betracht kommen, wird auf Wunsch des Hessischen Ministers des Innern vom Bund aufgehoben.

12. Diejenigen Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W., welche die 1. Fachprüfung bestanden haben, werden nach Beendigung der Abordnung in den Polizeieinzeldienst als Polizeihauptwachtmeister auf Probe — Bes.-Gr. A 6 — übernommen.

Die Festsetzung des BDA richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Die Übernahme ist vom Land Hessen als neuem Dienstherrn auszusprechen. Das Einverständnis des Beamten ist hierzu einzuholen.

Ein Jahr nach Bestehen der 1. Fachprüfung kann der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, sofern er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

13. Die Dienstzeit der zum Personenkreis nach Abschnitt I Nr. 3 gehörenden Beamten wird nach den VV Nr. 2 Abs. 1 Buchst. c oder Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c zu den §§ 8 und 27 Abs. 1 BPolBG (GMBl. 1960 S. 470 ff.) so abgekürzt oder verlängert, daß das Beamtenverhältnis im BGS auf Widerruf mit Ablauf des Monats endet, in dem die Abordnung zur Hessischen Polizeischule beendet ist. Auf weniger als 8 Jahre darf die Dienstzeit nicht abgekürzt werden.

14. Der Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. verkehrt schriftlich in allen Fragen, die sich aus dem Abordnungsverhältnis ergeben (einschl. Besoldung, Bekleidung usw.), über die Hessische Polizeischule mit dem zuständigen Grenzschutzkommando.

## III. Einstellung von früheren Polizeivollzugsbeamten

1. Frühere Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W., die nach Abschnitt I Nr. 4 als Polizeioberwachtmeister auf Probe (auf Widerruf) in die Hessische Polizei eingestellt werden, sind vom Hessischen Minister des Innern über das Bundesverwaltungsamt in Köln zu dem in Abschnitt I Nr. 2 aufgeführten Lehrgang einzuberufen.

2. Die früheren Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. erhalten als Polizeioberwachtmeister auf Probe (auf Widerruf)

- a) Dienstbezüge nach den im Landesbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldungsmerkmalen und
- b) Übergangsgebühren nach Maßgabe des § 17 BPolBG vom Bundesverwaltungsamt.

Um eine Überzahlung der Übergangsgebühren durch das Bundesverwaltungsamt zu vermeiden, sind Höhe und Tag des Beginns der Zahlung der Dienstbezüge als Polizeioberwachtmeister auf Probe (auf Widerruf) sowie alle Änderungen in der Höhe der Zahlung der Dienstbezüge in der Zeit, für die Übergangsgebühren durch den BGS gezahlt werden, unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt in Köln mitzuteilen. Das

Bundesverwaltungsamt wird durch den Bundesminister des Innern angewiesen, den Zeitpunkt der Beendigung der Zahlung der Übergangsgebühren dem Hessischen Minister des Innern mitzuteilen.

3. Verheiratete frühere Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. können einen Umzug nur auf Anordnung ihres Dienstherrn durchführen. Die Umzugskosten werden vom Land Hessen übernommen.

4. Verheiratete Polizeioberwachmeister auf Probe (auf Widerruf) erhalten Trennungsschädigung nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen vom Land Hessen.

Heiraten frühere Polizeivollzugsbeamte i. BGS a. W. während des Lehrgangs, so kann ihnen während des Lehrgangs keine Trennungsschädigung gewährt werden.

5. Der Anspruch der Polizeioberwachmeister auf Probe (auf Widerruf) auf Familienheimfahrt richtet sich nach den Bestimmungen des Landes. Die Kosten werden vom Land Hessen übernommen.

6. Die Kosten der Anreise zur Hessischen Polizeischule und die Rückreisekosten bei vorzeitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses als Polizeioberwachmeister auf Probe (auf Widerruf) während des Lehrgangs oder nach erfolglosem Abschluß des Lehrgangs werden vom BGS getragen.

7. Für die Heilfürsorge gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

8. Diejenigen früheren Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W., welche die 1. Fachprüfung bestanden haben, können, soweit sie die sonstigen laufbahnrechtlichen Bedingungen erfüllen, zum Polizeihauptwachmeister a. Pr. — Bes.-Gr. A 6 — ernannt werden. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden, sind zu entlassen.

Die Festsetzung des BDA richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Ein Jahr nach Bestehen der 1. Fachprüfung kann der Polizeivollzugsbeamte a. Pr. zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, sofern er die beamten- und laufbahnrechtlichen Bedingungen erfüllt.

9. Der Polizeioberwachmeister auf Probe (auf Widerruf) verkehrt in Angelegenheiten, die seine fachliche Ausbildung für das spätere Berufsleben betreffen, während der Teilnahme am Lehrgang (Abschnitt I Nr. 2) über die Hessische Polizeischule mit dem Bundesverwaltungsamt in Köln.

#### IV. Beendigung des Beamtenverhältnisses als Polizeivollzugsbeamter i. BGS a. W. während des Lehrgangs an der Hessischen Polizeischule

Sofern im Einzelfall Polizeivollzugsbeamte a. W. ihr Beamtenverhältnis im BGS während des Lehrgangs (Abschnitt I Nr. 2) beenden, werden diese im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Beamtenverhältnisses im BGS vom Hessischen Minister des Innern unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Polizeioberwachmeister auf Probe (auf Widerruf) übernommen. Von diesem Zeitpunkt an finden die Bestimmungen des Abschnitts III Anwendung.

Wiesbaden, 7. 1. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
III c 1 — 8 b 06  
In Vertretung  
gez. Dr. Schubert

Bonn, den 21. Dezember 1964

Der Bundesminister des Innern  
VI B 8 — 650 531 HE/1  
Im Auftrag  
gez. Dr. Schultheiß  
StAnz. 4/1965, S. 122

\*

Anlage zu der Vereinbarung über die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W. in den Polizeieinzeldienst des Landes Hessen im Wege der Berufsförderung des Bundesgrenzschutzes (BGS)

Den Polizeivollzugsbeamten i. BGS a. W., die zur Hessischen Polizeischule abgeordnet werden, sind auf Grund der getroffenen Vereinbarungen folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bis zu ihrer Übernahme in den Landesdienst zu belassen:

2 Röcke	3 Unterhemden mit lg. Ärmel
2 lange Hosen	3 Unterhemden mit kz. Ärmel
1 Bergmütze	3 Unterhosen, kurz
1 Schirmmütze	3 Unterhosen, lang
1 Tuchmantel	3 Paar Socken für Halbschuhe
1 Regenmantel	3 Paar Wollsocken
1 Paar Stiefel	1 Sporthemd
1 Paar Schnürschuhe	1 Sporthose
1 Paar Halbschuhe	1 Badehose
2 Arbeitsanzüge	1 Trainingsanzug
1 Pullover	1 Paar Laufschuhe
1 Paar Handschuhe	1 Leibriemen
4 Diensthemden	1 Brotbeutel mit Band
2 Langbinder	1 Feldflasche mit Trinkbecher
2 Schlafanzüge	

Diese Stücke dürfen nur insoweit und nur in der Ausführung mitgegeben werden, wie sie nach dem Soll an Bekleidung und Ausrüstung für die Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes (Mitteilungsblatt für den BGS Nr. 7/62 S. 189 vom 1. Juni 1962) zustehen.

87

#### Interessenvertretung Kubas in der Bundesrepublik Deutschland

Bezug: Runderlaß vom 11. 3. 1963 (StAnz. S. 338)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern werden die Interessen der Kubanischen Regierung in der Bundesrepublik Deutschland nunmehr von der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Rolandswerth wahrgenommen.

Der Bezugserrlaß ist insoweit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 11. 1. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 4/1965, S. 124

88

#### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Eschborn, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Eschborn, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 6. Mai 1964 (GVBl. S. 61) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Von Rot und Gold mehrfach schräggeteilt. Im oberen Drittel das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 8. 1. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 4/1965, S. 124

89

#### Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

hier: Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch Belgien, Luxemburg und die Niederlande

Bezug: Runderlasse vom 25. 7. 1962 (StAnz. S. 1051) und 6. 5. 1963 (StAnz. S. 570)

Belgien, Luxemburg und die Niederlande gestatten den Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EWG ab 1. Oktober 1964 ohne Rücksicht auf die Dauer und den Zweck des beabsichtigten Aufenthalts die Einreise in ihr Land mit einem gültigen Personalausweis oder einem gültigen Paß. Ein Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Soweit die Bezugserrlasse von dieser Regelung abweichen, sind sie gegenstandslos geworden.

Die Vorschriften über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind nicht geändert worden.

Wiesbaden, 6. 1. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 4/1965, S. 124

90

**Ablösung öffentlicher Baudarlehen**

hier: Antragsvordrucke

Bezug: Erlasse vom 30. Januar 1958 (StAnz. S. 187) und vom 15. Februar 1960 (StAnz. S. 277)

Das Muster für die Anträge auf Gewährung eines Nachlasses bei Ablösung der öffentlichen Mittel wird gemäß Anlage geändert. Das neue Muster ist ab sofort zu verwenden. Wiesbaden, 11. 1. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**

Ve — 62 c 44 — 31/64

StAnz. 4/1965, S. 125

An die  
Hessische Landesbank — Girozentrale — <sup>1)</sup>  
— Landestreuhandstelle —  
6000 Frankfurt (Main)  
Junghofstr. 18—26

(Verordnung über die Ablösung öffentl. Baudarlehen nach dem II. WoBauG — Ablösungsverordnung — i. d. F. vom 1. Febr. 1963 (BGBl. I S. 96) und Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 30. 1. 1958, 15. 2. 1960 (StAnz. 1958 S. 187, 1960 S. 277)

**ANTRAG**

auf Gewährung eines Nachlasses bei Ablösung ....., den..... 19.....

über ..... <sup>2)</sup> Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides: .....

in .....

**Betrifft:** Landesbaudarlehen DM ..... für Wohnhaus .....  
b) Finanzierungshilfe DM ..... (Ort) ..... (Straße und Haus-Nr.)  
c) Familienzusatzdarlehen DM ..... Grundbuch von....., Band..... Blatt..... Flur..... Flurstück.....

Ich/Wir beabsichtige(n) als Eigentümer/Bewerber, das/die für die Förderung dieses Baues bewilligte Landesbaudarlehen/Finanzierungshilfe/Familienzusatzdarlehen/ in Höhe von — 1/4 — 1/2 — 3/4 — voll — mit dem Anteil, der auf die Eigentümer-/Mietwohnung entfällt, abzulösen.<sup>3)</sup>

Das Bauvorhaben ist als Familienheim/Eigentumswohnung gefördert/als Familienheim/eigengenutzte Eigentumswohnung mit Bescheid vom..... nachträglich anerkannt worden.<sup>3)</sup>

Die Wohnung(en) ist/sind bezugsfertig seit .....

Die Wohnung(en) wird/werden z. Z. bewohnt von:

Lfd. Nr.	Anz. d. Wohng.	Hauptwohnung/Eigentumswohnung				Zweite Wohnung		Gesamtnutzfläche d. Familienheims/ d. Eigentumswhg. qm	Von der in Spalte 9 aufgeführten Gesamtnutzfläche werden gewerblich genutzt: qm
		Name des Eigentümers:	Name des Wohnungsinhabers:	Anzahl der Haushaltsangehörigen (Hptwhg./ Eig. Whg.) Namen:	Verwandtschaftsverhältnis d. Personen in Sp. 5 zu Sp. 3/4:	Name des Wohnungsinhabers:	Anzahl der Haushaltsangehörigen d. zweiten Wohnung Namen:		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Zu seinem Haushalt gehören folgende Kinder, für die mir ein Kinderfreibetrag nach den geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht/gewährt wird<sup>4)</sup>

(Name und Alter): ..... Die Bescheinigung des Arbeitgebers/des zuständigen Finanzamtes<sup>3)</sup> hierzu ist beigelegt.<sup>1)</sup>

Stellungnahme der Gemeinde siehe umstehend

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Wenn der Bewilligungsbescheid von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt/M., erteilt worden ist, ist der Antrag an den Landesbewilligungsausschuß bei der Deutschen Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt/M., Martenstr. 1, zu richten. <sup>2)</sup> Hier ist die Gemeinde einzusetzen, in der das Grundstück liegt. <sup>3)</sup> Nichtzutreffendes ist durchzustreichen. <sup>4)</sup> Die Bescheinigung verbleibt als Prüfungsunterlage bei der Bank. Von der Vorlage einer Lohnsteuerkarte als Ersatz ist abzusehen.

**Stellungnahme der Gemeinde:**

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehenden Angaben und Erklärungen des / der .....  
— nicht — den Tatsachen entsprechen.

Familie oder einem Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie genutzt. Außer den in Spalte 10 genannten Gewerberäumen sind weitere Gewerberäume auf dem Grundstück — nicht — vorhanden<sup>3)</sup> (ggf. Erläuterungen).

(Siegel)

Auf dem Grundstück steht nur ein Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält. Die Wohnung(en) wird / werden — nicht — von dem Eigentümer und seiner

....., den..... 19.....  
(Unterschrift)

91

**Fernsprechrufnummer der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei**

Die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei in Egelsbach (Landkreis Offenbach) hat folgende neue Fernsprechrufnummer erhalten: **L a n g e n 41 24**.

Die bisherige Fernsprechrufnummer der Dienststelle ist weggefallen.

Wiesbaden, 7. 1. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIIa 1 — 21 b 02-03

StAnz. 4/1965, S. 126

92

**Fahrpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn**

hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück

Bezug: 1. Erlaß vom 25. September 1958 (StAnz. S. 1189)

2. Erlaß vom 22. August 1962 (StAnz. S. 1203)

Wie in den Vorjahren gewährt das Land Hessen auch im Rechnungsjahr 1965 minderbemittelten Evakuierten, die in Hessen registriert sind und noch nicht an ihre Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsorte zurückgeführt werden konnten, eine Freifahrt zum Besuch ihres Ausgangs- bzw. Ersatzausgangs-ortes.

Das mit den Erlassen vom 25. September 1958 und 22. August 1962 geregelte Verfahren wird beibehalten. Die für die Freifahrten vorgesehenen Gutscheine sind daher bis zum 31. Dezember 1965 gültig.

Wiesbaden, 5. 1. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
als **Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**  
Az.: X f — 58 f 02/65

StAnz. 4/1965, S. 126

95

**Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer für die Zeit vom 1. Januar 1965 an**

Bezug: Meine Erlasse vom 21. Dezember 1964 — P 2208 A — 15 — I 42 und P 2201 A — 65 — I 4 —

Zur Vermeidung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß der in § 8 des Länderlohntarifvertrages Nr. 10 vereinbarte Sozialzuschlag kein Bestandteil des Gesamtpauschallohnes ist (vgl. § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 13. Juli 1960 (StAnz. 1960 S. 1245) und daher wie der Kinderzuschlag (Abschnitt III Nr. 2 meines Erlasses vom 28. September 1960 — StAnz. S. 1245) neben dem Pauschallohn zu zahlen ist. Nr. 8 des oben genannten Erlasses vom 21. Dezember 1964 — P 2201 A — 65 — I 4 — ist zu beachten.

In den nach Abschluß eines neuen Tarifvertrages betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer neuzufassenden Vollzugserlaß wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Wiesbaden, 6. 1. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2208 A — 15 — I 42

StAnz. 4/1965, S. 126

96

**Richtlinien für Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen**

I.

Der Bundesschatzminister hat die im MinBlFin. 1957 S. 94 veröffentlichten Anlagen 1 und 2 der Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen neu gefaßt. Um die Einheitlichkeit der Richtlinien von Bund und Land zu wahren, erhalten die Anlagen 1 und 2 der Richtlinien des Landes vom 29. 1. 1959 (StAnz. S. 218) nachstehende Fassung:

93

**Verlegung des Unfallkommandos Lorsch (Hessen) der Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt**

Das Unfallkommando Lorsch der Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt hat sein neues Dienstgebäude bezogen und ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

1. Anschrift:

6143 Lorsch (Hessen)

An der Autobahnrastanlage West

2. Fernsprechrufnummern:

Bensheim 5226 und 5656.

Wiesbaden, 7. 1. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIIa 1 — 21 b 02-03

StAnz. 4/1965, S. 126

94

**Verlegung des Polizeikommissariats Korbach (Waldeck)**

Das Polizeikommissariat Korbach (Waldeck) ist in das Dienstgebäude der Landespolizei-Station Korbach verlegt worden. Es ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

1. Anschrift:

354 Korbach (Waldeck)

Hagenstraße 5

2. Fernsprechrufnummern:

Korbach 595 und 596.

Wiesbaden, 7. 1. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIIa 1 — 21 b 02-03

StAnz. 4/1965, S. 126

**Der Hessische Minister der Finanzen**

Anlage 1

**Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten**

Art der Räume in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen	Tapeten für Borten/Leisten eine Rolle von 5,0 qm (Nutzfläche) Preis	
	DM	DM
Flure und Nebenräume (nur in Wohnungen)	2,40	0,25
Dielen und Wohnküchen über 12 qm (nur in Wohnungen)	3,20	0,30
Schlaf-, Kinder-, Fremdenzimmer, Zimmer für Hausangestellte, Arbeitsräume für Büropersonal	3,55	0,30
Wohnräume (Wohnzimmer) Dienstraum für den Leiter einer Behörde	4,05	0,35
Empfangsräume sowie repräsentative Diensträume in Gebäuden mittlerer, höherer und oberster Landesbehörden	5,65	0,45

Preisstand Herbst 1958

Bemerkung:

Empfangsräume in Dienstwohnungen vgl. Nr. 31 DWV,

## Anlage 2

## Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen Mindestfrist Jahre	Außen Mindestfrist Jahre	Bemerkungen
a) Kalkfarben- anstriche	4	1	Decken und Wände in Wohnküchen, Küchen, Bädern oder sonstigen Wirtschaftsräumen.
b) Leimfarben- anstriche	4	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet.
c) Binderfarben- anstriche, waschbeständig	8	—	Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln.
d) Binderfarben- anstriche, wetterbeständig	8	5	Für Außenanstriche auf geeignetem Bauuntergrund zulässig, für Innenanstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln.
e) Öl-, Ölfarben-, Lack- und Emaillack- anstriche oder ähnliche Anstriche	8	3	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Außenanstriche nur in trockener Jahreszeit ausführen.
f) Mineral- und Kaseinfarben- anstriche	8	5	Außenanstriche nur auf rohem Putz anzubringen.
g) Tapezierungen	8	—	

## Bemerkungen:

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden. Für Fußböden können — wo ortsüblich —, Ölfarbenanstriche und Lacküberzug verwandt werden. Heizkörperanstrich mit Alu-Bronze ist unzulässig.

## II.

Entsprechend der Regelung des Bundes bitte ich in Ziff. 2 der Richtlinien vom 29. 1. 1959 (StAnz. S. 218) den Punkt am Schluß des ersten Satzes in ein Semikolon abzuändern und in der sechsten Zeile am Schluß des zweiten Satzes einzufügen:

„Diese Befugnisse können den Ortsdienststellen übertragen werden.“

Wiesbaden, 4. 1. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 6043/1 — A 1 — V/4  
StAnz. 4/1965, S. 126

## 97

## Fernsprechananschluß des Katasteramts Büdingen

Das Katasteramt Büdingen ist ab sofort unter der Fernsprechnummer 591 fernmündlich zu erreichen.

Im Verzeichnis der Katasterämter (StAnz. 1963 S. 252) ändert sich Abschn. A Nr. 2 entsprechend.

Wiesbaden, 7. 1. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 4514 B — 55 — I/32  
StAnz. 4/1965, S. 127

## 98

## Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.-Bl. 1930 S. 11)

hier: Mindestruhegeld und Mindestwitwengeld

Bezug: Mein Erlaß vom 20. März 1958 — StAnz. S. 35 —

In Anbetracht der Tatsache, daß die Mindestversorgungsbezüge nach Beamtenrecht seit 1957 eine Erhöhung um etwa 30 v. H. erfahren haben, bin ich damit einverstanden, daß die bisherigen Mindestzusatzrenten von 10,— DM bis 35,— DM monatlich für die Zusatzrentenempfänger selbst und von 10,— DM bis 25,— DM monatlich für die Witwen ab 1. Januar 1965 um 30 v. H. erhöht werden. Dabei sind entstehende Pfennigbeträge in volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

Ich bitte dafür besorgt zu sein, daß die erhöhten Mindestzusatzrenten spätestens mit den Märzrenten zur Auszahlung gelangen.

Wiesbaden, 7. 1. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2174 A (H) — 248 — I 61  
StAnz. 4/1965, S. 127

## 99

An  
alle staatlichen Behörden,  
Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

## Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen

hier: Ergänzung des Aufgabenkatalogs

Bezug: Runderlaß vom 5. 2. 1963 — O 1500 A —  
9 — I/31 (StAnz. S. 221) H 4020 —

Auf Grund der mir durch Kabinettsbeschluß vom 25. 1. 1955 erteilten Ermächtigung habe ich den Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle Hessen im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und den Staatsministern wie folgt ergänzt:

**Zu Ziff. 5:** Es wird angefügt:

„Anmerkung:

Der Bedarf der staatlichen Polizei für nicht handelsübliche Gegenstände ist ausgenommen.“

**Zu Ziff. 6:** Es wird angefügt:

„Anmerkung:

Der Bedarf der staatlichen Polizei ist ausgenommen.“

**Zu Ziff. 10:**

Nach „elektr. Klimageräte“ wird eingefügt „Stromerzeuger.“

**Zu Ziff. 14:**

Die Worte: „Lehrmittel für berufsbildende Schulen“ werden gestrichen. Dafür ist zu setzen: „Lernmaterial für alle öffentlichen Schulen außer für Volks- und Sonderschulen mit weniger als 8 Klassen“.

**Zu Ziff. 15:**

Nach „Druckfarben“ wird eingefügt „Druckstöcke“.

**Zu Ziff. 17:**

Der Klammerzusatz „(ausgenommen Vordrucke der Justizverwaltung)“ wird wie folgt neu gefaßt: „(ausgenommen Vordrucke der Justizverwaltung, sofern sie in der Vertragsdruckerei oder der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Darmstadt hergestellt werden)“.

**Als Ziff. 18** wird in den Katalog neu aufgenommen:

„Alle Gegenstände für Katastrophen-, Luft- und Behördenselbstschutz“.

Im Anschluß hieran wird eingefügt:

„Bei umfangreichen Beschaffungen sind der Landesbeschaffungsstelle jeweils 2 Ausfertigungen der einzelnen Angebote vorzulegen. Je eine Ausfertigung verbleibt bei der Landesbeschaffungsstelle, die die Rechnungen später anhand der vorliegenden Angebote überprüft.“

Bei der Beschaffung von Textilien sind die einheitlichen technischen Lieferbedingungen zugrunde zu legen. Aus dem

Angebot sollen die genauen Bezeichnungen — wie Rohstoff, Fadenzahl, Quadratmeter, Gewicht usw. — oder die DIN-Normen hervorgehen. Um eine weitgehende Einheitlichkeit zu erreichen, sind sämtliche Bestellungen an die Landesbeschaffungsstelle zu richten.“

Der vorletzte Absatz meines Runderlasses vom 5. 2. 1963 „Aus Ersparnisgründen erteile ich . . . . .“ wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Bei Rechnungsbeträgen unter 10,— DM ist eine Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle weder bei der Auftragsvergabe noch bei der Prüfung der Angemessenheit des Preises erforderlich.“

Wiesbaden, 29. 12. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1500 A — 9 — I/32

StAnz. 4/1965, S. 127

100

### Der Hessische Kultusminister

#### Errichtung der kath. Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Kemel (Untertaunus)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

##### § 1

Die Orte Fischbach, Heimbach, Kemel, Langenseifen, Mapershain, Watzelhain und Wisper scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Bad Schwalbach, der Ort Langschieß aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Laufenselden und der Ort Springen aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Niederglabach aus. Die genannten Orte, sämtlich im Kreis Untertaunus gelegen, werden zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde Kemel/Untertaunus“ vereinigt.

##### § 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde deckt sich mit den Zivilgemarkungen der in § 1 genannten Orte.

##### § 3

Die im Grundbuch von Kemel Band 14, Blatt 390, Flur 1, Flurstück 53, auf den Bischöflichen Stuhl zu Limburg a. d. Lahn eingetragenen Grundstücke in Größe von 19,72 Ar gehen mit den darauf befindlichen Gebäuden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

##### § 4

Für die neue Kirchengemeinde wird eine Pfarrvikarie mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie St. Michael Kemel“ errichtet. Sie ist eine parocchia amovibilis im Sinne von can. 454 §§ 1 und 2 C.I.C. Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Seelsorge im Gebiet der neuen Kirchengemeinde, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

##### § 5

Die in den in § 1 genannten Orten wohnenden Katholiken scheiden aus den Kirchengemeinden und Pfarreien, zu denen sie bisher gehört haben, aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Kemel zugeteilt.

##### § 6

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1965.  
Gegeben zu Limburg/Lahn, am 23. Dezember 1964  
N.O.E. 7178/64/6

\*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.  
Wiesbaden, 7. 1. 1965

Der Hessische Kultusminister  
Z 2 — 883/02 — 107

StAnz. 4/1965, S. 128

101

#### Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neuenhaßlau, Kreis Gelnhausen

##### Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde

Gemäß § 2 Abs. 2 und unter Hinweis auf § 107 Ziff. 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 21 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. 9. 1945 / 4. 12. 1947 — KA. 1948 S. 16 — hat der Bischof der Evang. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

##### § 1

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Neuenhaßlau scheiden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau, Kirchenkreis Gelnhausen, aus und werden zu der selbständigen Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau im Kirchenkreis Gelnhausen vereinigt.

##### § 2

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gondsroth, Kirchenkreis Gelnhausen, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau wird aufgehoben.

##### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Gondsroth wird als Filialkirchengemeinde mit der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau pfarramtlich verbunden.

##### § 4

Die durch Urkunde von 16. April 1962 — C 201/62 Kr 7 VII — KA. 1962 S. 65 — in der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau errichtete 2. Pfarrstelle wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Neuenhaßlau übertragen.

##### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

\*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 1. 1965

Der Hessische Kultusminister  
Z 2 — 881/11 — 75 —

StAnz. 4/1965, S. 128

102

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 25 in der Gemarkung Holzheim, Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel

Die in der Gemarkung Holzheim, Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 25 von km 6,949 alt (= km 6,948 neu) bis km 7,072 alt (= km 7,040 neu) = 123 m, von km 7,078 alt (= km 7,046 neu) bis km 7,124 alt (= km 7,084 neu) = 46 m, verlieren mit Ablauf des 31. 12. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Holzheim über (§ 3 Abs. 1 § 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 25 von km 7,072 alt (= km 7,040 neu) bis km 7,078 alt (= km 7,046 neu) bleibt Bestandteil der Kreisstraße 25 mit der Neukilometrierung von km 7,040 neu (= km 7,072 alt) bis km 7,046 neu (= km 7,078 alt) = 6 m.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 1. 1965

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 1 — Az.: 63 a 30

StAnz. 4/1965, S. 128

103

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**Vorzeltige Einziehung von Sera**

Nachprüfungen haben ergeben, daß die

**Tetanus-Sera**

1. mit den Kontrollnummern

- 7177 (siebentausendeinhundertsiebenundsiebzig)
- 7179 (siebentausendeinhundertneunundsiebzig)
- 7187 (siebentausendeinhundertsiebenundachtzig)
- 7201 (siebentausendzweihundertundeins)

aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn

2. mit den Kontrollnummern

- 21 u. 22 (einundzwanzig und zweiundzwanzig)
- aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser)

in ihrem Wert um mehr als 10% abgeschwächt sind. Die Sera werden daher zum Einzug bestimmt.

**Das Salmonella-Faktorenserum H-2**

mit der Kontrollnummer

- 1 eins
- aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn ist wegen Abschwächung des Agglutinititers unbrauchbar geworden und wird daher zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 23. 12. 1964

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VI/h — 18i 02 07 —

StAnz. 4/1965, S. 129

104

**Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte**

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 1. 1963 (Gesamtverzeichnis) StAnz. S. 126

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte am 10. Dezember 1964 als Erholungsorte anerkannt worden: Ellingshausen, Kreis Fritzlar-Homberg, Silberg, Kreis Biedenkopf.

Wiesbaden, 28. 12. 1964

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VI d (1) — 18 c 06/11

StAnz. 4/1965, S. 129

105

**Förderung der Altenerholungshilfe**

hier: Gewährung von Landeszuschüssen im Rj. 1965

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe) vom 19. 2. 1963 (StAnz. S. 361)

Die Richtlinien vom 19. 2. 1963 sind neu gefaßt worden. Die ab 1. 1. 1965 gültigen Richtlinien vom 28. 12. 1964 sind nachstehend abgedruckt.

Im Rechnungsjahr 1965 stehen zur Förderung der Altenerholungshilfe Landesmittel in Höhe von 850 000 DM zur Verfügung. Für den Bereich der örtlichen Sozialhilfeträger habe ich folgende Zuschüsse vorgesehen:

**I. Regierungsbezirk Darmstadt**

Darmstadt-Stadt	26 000 DM
Gießen-Stadt	12 000 DM
Offenbach-Stadt	21 000 DM
Landkreis Alsfeld	11 000 DM
Landkreis Bergstraße	28 000 DM
Landkreis Büdingen	15 000 DM
Landkreis Darmstadt	17 000 DM
Landkreis Dieburg	15 000 DM
Landkreis Erbach	12 000 DM
Landkreis Friedberg	25 000 DM
Landkreis Gießen	18 000 DM
Landkreis Groß-Gerau	27 000 DM
Landkreis Lauterbach	9 000 DM
Landkreis Offenbach	30 000 DM
	<u>266 000 DM</u>

**II. Regierungsbezirk Kassel**

Fulda-Stadt	9 000 DM
Kassel-Stadt	40 000 DM
Marburg-Stadt	8 000 DM
Landkreis Eschwege	12 000 DM
Landkreis Frankenberg	8 000 DM
Landkreis Fritzlar-Homberg	13 000 DM
Landkreis Fulda	15 000 DM
Landkreis Hersfeld	12 000 DM
Landkreis Hofgeismar	9 000 DM
Landkreis Hünfeld	5 000 DM
Landkreis Kassel	14 000 DM
Landkreis Marburg	16 000 DM
Landkreis Melsungen	8 000 DM
Landkreis Rotenburg	11 000 DM
Landkreis Waldeck	16 000 DM
Landkreis Witzenhausen	9 000 DM
Landkreis Wolfhagen	6 000 DM
Landkreis Ziegenhain	9 000 DM
	<u>220 000 DM</u>

**III. Regierungsbezirk Wiesbaden**

Frankfurt am Main	126 000 DM
Hanau-Stadt	11 000 DM
Wiesbaden	50 000 DM
Landkreis Biedenkopf	9 000 DM
Landkreis Dillkreis	14 000 DM
Landkreis Gelnhausen	14 000 DM
Landkreis Hanau	15 000 DM
Landkreis Limburg	15 000 DM
Landkreis Main-Taunus	21 000 DM
Landkreis Oberlahn	11 000 DM
Landkreis Obertaunus	19 000 DM
Landkreis Rheingau	11 000 DM
Landkreis Schlüchtern	8 000 DM
Landkreis Untertaunus	12 000 DM
Landkreis Usingen	5 000 DM
Landkreis Wetzlar	23 000 DM
	<u>364 000 DM</u>
	<u>850 000 DM</u>

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übertrage ich ab sofort den Regierungspräsidenten die im Anschluß an meine Bewilligungsbescheide wahrzunehmenden Aufgaben, und zwar insbesondere:

Überweisung der Landeszuschüsse und Überwachung ihrer vollen Inanspruchnahme, Prüfung der Gesamtverwendungsnachweise AEH 4 (vgl. Nr. 11, 12, 15 der Richtlinien), Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten bei Kap. 0840 — 303 zugewiesen. Sowohl von den Gesamtanträgen (Formblatt AEH 2) als auch von den Bewilligungsbescheiden erhalten die Regierungspräsidenten jeweils eine Durchschrift.

Die Formblätter AEH 1, AEH 2, AEH 3 und AEH 4 sind in ausreichender Anzahl beigelegt, können aber bei weiterem Bedarf bei mir noch nachgefordert werden. Den freien Wohlfahrtsverbänden sind die neuen Richtlinien vom 28. 12. 1964, die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO“ (StAnz. 1954 S. 134) sowie die für sie in Betracht kommenden Formblätter AEH 1 und AEH 3 umgehend zuzuleiten.

Wiesbaden, 28. 12. 1964

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
IV b (4) — 50 q 1203

StAnz. 4/1965, S. 129

\*

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe) vom 28. 12. 1964

#### Allgemeines

1. Im Rahmen des „Hessischen Sozialplans für alte Menschen“ werden Maßnahmen, die der Erholung alter Menschen dienen, vom Lande gefördert. Die Landesregierung läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß die Situation der älteren Menschen Maßnahmen erforderlich macht, die über die rein medizinischen Gesichtspunkten durchzuführenden Heil- und Genesungskuren hinausgehen. Alten Menschen, die sich aus eigenen Mitteln Urlaubsreisen oder einen Erholungsaufenthalt nicht leisten können, soll Gelegenheit zur Erholung, Entspannung und zur Aufnahme neuer Eindrücke und Kontakte geboten werden. Dadurch soll ihnen Auftrieb und das Bewußtsein gegeben werden, daß sich die Allgemeinheit ihnen gegenüber in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Das Land Hessen gewährt deshalb den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse in der Erwartung, daß sie sich besonders tatkräftig des weiteren Ausbaues der Altenerholungshilfe in Hessen annehmen. Die Landeszuschüsse gewähre ich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### Personenkreis

2. Altenerholungshilfe soll in der Regel nur Personen gewährt werden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme von Ehepaaren soll jedoch nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Aus besonders dringlichen Gründen können ausnahmsweise auch Personen berücksichtigt werden, die erst das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3. Bei der Auswahl der Teilnehmer sollen grundsätzlich diejenigen alten Leute den Vorrang haben, denen bisher noch kein Erholungsaufenthalt gewährt wurde. Die Berücksichtigung von Personen, die schon einmal an der Altenerholungshilfe teilgenommen haben, ist damit nicht ausgeschlossen, zumal wenn besondere Gründe ihre Teilnahme rechtfertigen.

4. Personen, bei denen wegen ihres Gesundheitszustandes eine Erholungsreise offensichtlich nicht angezeigt erscheint, sollen an der Altenerholungshilfe im Sinne dieser Richtlinien nicht teilnehmen; die Teilnehmer müssen reisefähig und dürfen nicht pflegebedürftig sein.

5. Die Altenerholungshilfe ist in der Regel nur Personen zu gewähren, die in Hessen wohnen und deren monatliches Nettoeinkommen folgende Beträge nicht — oder nur geringfügig — übersteigt:

a) bei Alleinstehenden	300 DM
b) bei Ehepaaren	450 DM.

Bei Ehepaaren ist im Formblatt AEH 3 — Spalte 3 — das Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet anzugeben, auch wenn nur einer der Ehegatten an der Altenerholungshilfe teilnimmt.

#### Durchführung der Altenerholungshilfe

6. Die Altenerholungshilfe wird von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als den örtlichen Sozialhilfeträgern und von den in ihrem Bereich tätigen freien Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. Es kommen nur die im Antrag (AEH 2) und Verwendungsnachweis (AEH 4) aufgeführten freien Wohlfahrtsverbände in Betracht.

7. Für die Altenerholungshilfe können in der Bundesrepublik gelegene Erholungsheime, geeignete Pensionen und dgl. in Anspruch genommen werden. Es kommen jedoch nur Häuser in Betracht, deren Eignung durch die Träger der Altenerholungshilfe geprüft und anerkannt worden ist, und zwar insbesondere hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihrer räumlichen und hygienischen Verhältnisse. Für eine den Bedürfnissen alter Menschen entsprechende Beköstigung ist Sorge zu tragen.

8. Der Erholungsaufenthalt soll drei Wochen, jedoch nicht weniger als zwei Wochen dauern. Landeszuschüsse für die Altenerholungshilfe werden nur bis zur Höchstdauer von drei Wochen gewährt.

9. Zu den Kosten der Altenerholungshilfe gewährt das Land Hessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Zuschuß von 6 DM je Teilnehmer und Tag. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.

#### Verfahren

10. Den Sozialhilfeträgern werden die für ihren örtlichen Bereich im jeweiligen Rechnungsjahr vorgesehenen Zuschußbeträge von mir bekanntgegeben. Sie haben dann die von ihnen selbst geplanten Maßnahmen der Altenerholungshilfe mit denen der Wohlfahrtsverbände unverzüglich in gemeinsamen Besprechungen zu koordinieren.

11. Die freien Wohlfahrtsverbände reichen ihre Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen (Formblatt AEH 1) bis spätestens 15. 2. eines jeden Jahres bei dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ein. Dieser faßt die bei ihm eingehenden Anträge mit seinen eigenen Vorschlägen für die Altenerholungshilfe zu einem Gesamtantrag (Formblatt AEH Nr. 2) zusammen, der mir bis spätestens 10. 3. eines jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung über den Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen ist. Über die Bewilligung des Landeszuschusses erteile ich den Sozialhilfeträgern einen schriftlichen Bescheid; die Überweisung der Landeszuschüsse erfolgt durch die Regierungspräsidenten.

12. Zuschußbeträge, die bis zum Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres nicht in Anspruch genommen werden, sind den Regierungspräsidenten bis spätestens 1. 10. schriftlich zu melden? „Fehlanzeige“ ist erforderlich, damit die Regierungspräsidenten über unverbrauchte Zuschußbeträge rechtzeitig anderweitig disponieren können.

13. Die Wohlfahrtsverbände haben den Verwendungsnachweis (Formblatt AEH 3) zwei Monate nach Abschluß der von ihnen durchgeführten Erholungsmaßnahmen, spätestens jedoch am 15. 1. des folgenden Jahres, dem Sozialhilfeträger vorzulegen.

14. Die Sozialhilfeträger prüfen die Verwendungsnachweise der Wohlfahrtsverbände und fassen sie mit dem Nachweis über ihre eigenen Aufwendungen in einem Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt AEH 4) zusammen, der bis zum 15. 2. des folgenden Jahres in doppelter Ausfertigung den Regierungspräsidenten vorzulegen ist.

15. Die Regierungspräsidenten prüfen die Gesamtverwendungsnachweise und leiten sie gemäß Nr. 22 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 28. 1. 1954 an die rechnungslegende Kasse weiter. Bis zum 15. 3. des folgenden Jahres legen mir die Regierungspräsidenten einen abschließenden Bericht vor, in dem neben dem Prüfungsergebnis die wesentlichsten Merkmale aus den Erfahrungsberichten der Sozialhilfeträger (Abschnitt I der Gesamtverwendungsnachweise) in übersichtlicher Form zusammengefaßt sind.

Ich behalte mir vor, in Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abzuweichen.

Gez. H e m s a t h

106

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1964 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 101/137** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 8. 3. 1956 (Lohngruppen) und Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 30. 4. 1964 für die Landarbeiter im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

2. **Nr. 101/138** — Anschlußtarifvertrag vom 27. 10. 1964 für die in den landwirtschaftl. Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTL II vom 9. 10. 1964 (Manteländerungen und -ergänzungen).

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.

3. **Nr. 101/139** — 1. Tarifvertrag vom 26./30. 11. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Kontrollangestellten des Landeskontrollverbandes Kurhessen e. V. vom 21. 10. 1963.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Angestelltenverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtangestellten, Hildesheim.

4. **Nr. 102/70** — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1964 für den Erwerbsgartenbau im Regierungsbezirk Kassel.

5. **Nr. 102/71** — Erster Tarifvertrag vom 19. 5. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für den Erwerbsgartenbau im Regierungsbezirk Kassel vom 21. 10. 1958 (Urlaub).

Zu 4. u. 5. Tarifvertragsparteien:

Landesverband Kurhessischer Gartenbaubetriebe e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

6. **Nr. 201/106** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

7. **Nr. 400/102** — Lohntarifvertrag vom 8. 4. 1964 für die **406/18** gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Industrie der Steine und Erden sowie der Ziegelindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bezirk VIII Hessen/Rheinland-Pfalz.

8. **Nr. 408/48** — Tarifvertrag vom 20. 2. 1963 über Arbeitszeit, Löhne und Urlaub.

9. **Nr. 408/49** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1964 über Arbeitszeit, Löhne und Urlaub.

10. **Nr. 408/50** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1964 über Arbeitszeitverkürzung und Löhne.

Zu 8.—10. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen.

Zu 8.—10. Tarifvertragsparteien:

Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

11. **Nr. 409/139** — Tarifvertrag vom 2. 9. 1964 betr. Mantelbestimmungen.

12. **Nr. 409/140** — Tarifvertrag vom 2. 9. 1964 über die Regelung des Urlaubs.

13. **Nr. 409/141** — Tarifvertrag vom 2. 9. 1964 über Löhne und Arbeitszeit.

Zu 11.—13. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Anlernlinge der Firma I. M. Richter KG, Großalmerode.

Zu 11.—13. Tarifvertragsparteien:

I. M. Richter KG, Glasveredlungs- und Vertriebsgesellschaft, Großalmerode/Bez. Kassel, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Verwaltungsstelle Kassel, Kassel, Spohrstraße 6—8, sowie Bezirksleitung Hessen.

14. **Nr. 409f/69** — Lohntarifvertrag vom 8. 10. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma Palme & Walter KG, Groß-Umstadt.

Tarifvertragsparteien:

Palme & Walter KG, Groß-Umstadt/Hessen, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 69/77.

15. **Nr. 700/345** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 26. 8. 1960 (Lohnschlüssel, Urlaubsentgelt).

16. **Nr. 700/346** — Urlaubsabkommen vom 12. 11. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

17. **Nr. 700/347** — Lohntarifvertrag vom 12. 11. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.

18. **Nr. 700/348** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 6. 9. 1961 (Urlaubsentgelt).

19. **Nr. 700/349** — Urlaubsabkommen vom 12. 11. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.

20. **Nr. 700/350** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 11. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister.

Zu 15.—20. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.

Zu 15.—20. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

21. **Nr. 1103/36** — Lohntarifvertrag vom 1. 10. 1963.

22. **Nr. 1103/37** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1963 über Lehrlingsentgelte.

23. **Nr. 1103/38** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1963 über Gehälter und Arbeitszeitverkürzung für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.

24. **Nr. 1103/39** — Lohntarifvertrag vom 2. 11. 1964.

25. **Nr. 1103/40** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1964 über Lehrlingsentgelte.

26. **Nr. 1103/41** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 11. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.

Zu 21.—26. betr. Arbeitnehmer der Wachindustrie in Fulda und Umgebung.

Zu 21.—26. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen.

27. **Nr. 1901/109** — Lohntarifvertrag vom 9. 11. 1964.

28. **Nr. 1901/110** — Tarifvertrag vom 9. 11. 1964 über Lehrlingsentgelte.

Zu 27. u. 28. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge des Müllerhandwerks im Lande Hessen.

Zu 27. u. 28. Tarifvertragsparteien:

Hessischer Müllerbund, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

29. **Nr. 1901/105** — Lohntarifvertrag vom 26. 10. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

30. **Nr. 1901/106** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 10. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (ohne Reisende).

Zu 29. u. 30. betr. Arbeitnehmer der Hafentmühle, Frankfurt/M., und der Frankfurter Mühlenwerke, Frankfurt/M.

31. **Nr. 1901/107** — Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 27. 10. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

32. **Nr. 1901/108** — Gehaltstarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 27. 10. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (ohne Reisende).

Zu 31. u. 32. betr. Arbeitnehmer der Handelsmühlen im Lande Hessen.

33. **Nr. 1905d/79** — Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 17. 12. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

34. Nr. 1905d/80 — Gehaltstarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 17. 12. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.  
Zu 33. u. 34. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
35. Nr. 1912c/76 — Lohntarifvertrag vom 9. 11. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
36. Nr. 1912c/77 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 11. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
37. Nr. 1912c/78 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1964 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
38. Nr. 1912c/79 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1964 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.  
Zu 35.—38. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Lande Hessen.
39. Nr. 1913i/52 — Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 13. 11. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
40. Nr. 1913i/53 — Gehaltstarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 13. 11. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
41. Nr. 1913i/54 — Protokollnotiz vom 13. 11. 1964 zu den vorstehend genannten Lohn- und Gehaltstarifverträgen.  
Zu 39.—41. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.  
Zu 29.—41. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
42. Nr. 1905d/78 — Tarifvertrag vom 14. 10. 1964 über Arbeitszeit, Löhne und Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hans Ulsamer, Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Hans Ulsamer, Därme — Innereien, Frankfurt/M., Schlachthof, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
43. Nr. 1912/162 — Lohntarifvertrag vom 22. 10. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
44. Nr. 1912/163 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 10. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.  
Zu 43. u. 44. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.  
Zu 43. u. 44. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
45. Nr. 1912/164 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1964 für die bei der Henninger-Bräu KGaA., Frankfurt/M., im Werkfernverkehr tätigen Kraftfahrer und Beifahrer (Arbeitszeit, Spesen).  
Tarifvertragsparteien:  
Henninger-Bräu KGaA., Frankfurt/M., Wendelsweg 64, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
46. Nr. 1912/165 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1964 über die Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer.
47. Nr. 1912/166 — Lohntarifvertrag vom 1. 10. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
48. Nr. 1912/167 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 10. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.  
Zu 46.—48. betr. Arbeitnehmer der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg, Herborner Bärenbräu Adolf Schramm KG, Herborn, Oranienbrauerei Aders KG, Dillenburg, und der Brauerei L. Balbach KG, Biedenkopf.  
Zu 46.—48. Tarifvertragsparteien:  
Siegener Brauereiverband e. V., Siegen, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
49. Nr. 2003/52 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1964 über die Neuregelung der Löhne und Gehälter.
50. Nr. 2003/53 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1964 über die Verkürzung der Arbeitszeit.  
Zu 49. u. 50. betr. gewerbliche Arbeitnehmer, Werkstattleiterinnen und Heimarbeiter des Putzmacherhandwerks in der Bundesrepublik.  
Zu 49. u. 50. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V., München 2, Ottostr. 7/III, und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
51. Nr. 2007a/60 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter vom 8. 4. 1963 (Urlaubsgeld) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
52. Nr. 2007a/61 — Lohntarifvertrag vom 18. 12. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter.
53. Nr. 2007a/62 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1964 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.  
Zu 51.—53. betr. Arbeitnehmer der Schuhindustrie in der Bundesrepublik.  
Zu 51.—53. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
54. Nr. 2100/461 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1964 über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen im Baugewerbe in der Bundesrepublik (betr. gewerbliche Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73—77.
55. Nr. 2100/462 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1964 über besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeitnehmer des wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbes in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppe Isoliergewerbe — Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Isoliergewerbe — Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
56. Nr. 2101a/13 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 2. 1963 für die techn. und kaufm. Angestellten des Vermessungsgewerbes in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Köln, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
57. Nr. 2102i/21 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1964 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Ofensetzerhandwerk in der Bundesrepublik vom 9. 3. 1962 i. d. F. vom 10. 12. 1963 (Urlaub).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des deutschen Ofensetzer-, Fliesenleger- und Keramikerhandwerks e. V., Hannover, Lutherstr. 66, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73/77.
58. Nr. 2203/98 — Tarifvertrag vom 18. 11. 1963 über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte.
59. Nr. 2203/99 — Tarifvertrag vom 18. 11. 1963 über die Erhöhung der Löhne und Lehrlingsentgelte.
60. Nr. 2203/100 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1964 zur Änderung der Anlage 3 zum Gehaltstarifvertrag vom 18. 11. 1963 (Neuregelung der Gehälter der Gehaltsgruppe II ab 1. 8. 1964).
61. Nr. 2203/101 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1964 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 18. 11. 1963 (Neuregelung der Löhne ab 1. 8. 1964).
62. Nr. 2203/102 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1964 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 25. 5. 1961.
63. Nr. 2203/103 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1964 zur Ergänzung des § 2 des Lohntarifvertrages vom 25. 5. 1961.
64. Nr. 2203/104 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1964 zur Ergänzung des § 1 des Gehaltstarifvertrages vom 25. 5. 1961.  
Zu 58.—64. betr. Arbeitnehmer der Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel.  
Zu 58.—64. Tarifvertragsparteien:  
Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, sowie Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.

65. Nr. 2203/105 — Zusatztarifvertrag für die Arbeitnehmer des Verbandselektrizitätswerk Waldeck vom 9. 7. 1964 zum Rahmentarifvertrag für die Versorgungs- und Verkehrsunternehmen der Gruppe Hessen vom 22. 7. 1963 (Mantelbestimmungen).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
66. Nr. 2400/166 — Manteltarifvertrag vom 23. 11. 1964 für alle Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., Gutleutstr. Nr. 80, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bokkenheimer Landstr. 72—74.
67. Nr. 2603b/65 — Fünfter Tarifvertrag vom 18. 12. 1964 zur Änderung des Betriebstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt am Main, vom 27. 3. 1963 (Gehälter, Löhne und Lehrlingsentgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen — Organ der staatl. Wohnungspolitik —, Frankfurt/M., Schaumainkai Nr. 47, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
68. Nr. 27011/6 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1964 über Mantel- und Lohnbestimmungen für die bei der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen, Wiesbaden, in der Vorkontrolle, Verfilmung, Auswertung und Gewinnüberweisung beschäftigten Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Staatliche Sportwetten GmbH Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
69. Nr. 2701/195 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. 1. 1962 (u. a. Urlaub), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
70. Nr. 2701/196 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. 1. 1962 (u. a. Urlaub), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.  
Zu 69. u. 70. betr. alle Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband in der Bundesrepublik.
71. Nr. 2701/197 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 23. 4. 1963 (u. a. Urlaub), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
72. Nr. 2701/198 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 23. 4. 1963 (u. a. Urlaub), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.  
Zu 71. u. 72. betr. alle Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband in der Bundesrepublik.  
Zu 69.—72. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
73. Nr. 2701/199 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
74. Nr. 2701/200 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 73. u. 74. betr. alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 73. u. 74. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
75. Nr. 2702a/165 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 31. 12. 1961.
76. Nr. 2702a/166 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1964 über Gehälter und Lehrlingsentgelte.  
Zu 75. u. 76. betr. Angestellte und Lehrlinge des Versicherungsvermittlergewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 75. u. 76. Tarifvertragsparteien:  
Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
77. Nr. 2702a/167 — Neuntes Zusatzabkommen vom 10. 10. 1964 zum Tarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der IDEAL Lebensversicherung a. G. in der Bundesrepublik vom 10. 4. 1958 (Manteländerung, Gehälter, Lehrlingsentgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
IDEAL Lebensversicherung a. G. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Berlin und Düsseldorf.
78. Nr. 2702c-6a/445 — Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 20. 10. 1964 (MTArb-BfA II), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 2.
79. Nr. 2702c-6a/446 — Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 20. 10. 1964 (MTArb-BfA II), abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
80. Nr. 2702c-6a/447 — Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 20. 10. 1964 (MTArb-BfA II), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CGB (GÖD).
81. Nr. 2702c-6a/448 — Tarifvertrag Nr. 122 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.
82. Nr. 2702c-6a/449 — Tarifvertrag Nr. 122 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
83. Nr. 2702c-6a/450 — Tarifvertrag Nr. 122 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit der GÖD.
84. Nr. 2702c-6a/451 — Tarifvertrag Nr. 122 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstr. 7.
85. Nr. 2702c-6a/452 — Tarifvertrag Nr. 122 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit dem DHV, Hamburg.  
Zu 81.—85. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 66 über Beihilfen für die Angestellten und Lehrlinge vom 15. 10. 1959.
86. Nr. 2702c-6a/453 — Tarifvertrag Nr. 123 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand.
87. Nr. 2702c-6a/454 — Tarifvertrag Nr. 123 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
88. Nr. 2702c-6a/455 — Tarifvertrag Nr. 123 vom 20. 10. 1964, abgeschlossen mit der GÖD.  
Zu 86.—88. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 67 über Beihilfen für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge vom 15. 10. 1959.
89. Nr. 2702c-6a/456 — Tarifvertrag Nr. 124 vom 19. 10. 1964, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand.
90. Nr. 2702c-6a/457 — Tarifvertrag Nr. 124 vom 19. 10. 1964, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
91. Nr. 2702c-6a/458 — Tarifvertrag Nr. 124 vom 19. 10. 1964, abgeschlossen mit der GÖD.

- Zu 89.—91. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 92 über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschläge für die Arbeiter vom 10. 9. 1962.  
zu 78.—91. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik.  
Zu 78.—91. Tarifvertragsparteien:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
92. **Nr. 3001/1072** — Anschlußtarifvertrag vom 27. 7. 1964 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. 6. 1964 für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Verband der Angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —, Köln.
93. **Nr. 3001/1073** — Anschlußtarifvertrag vom 27. 10. 1964 für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTL II vom 9. 10. 1964 (Manteländerungen), abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter, Gesamtvorstand.
94. **Nr. 3001/1074** — Anschlußtarifvertrag vom 27. 10. 1964 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTL II vom 9. 10. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
95. **Nr. 3001/1075** — Anschlußtarifvertrag vom 27. 10. 1964 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTL II vom 9. 10. 1964, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
96. **Nr. 3001/1076** — Anschlußtarifvertrag vom 27. 10. 1964 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTL II vom 9. 10. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
97. **Nr. 3001/1078** — Länderlohntarifvertrag Nr. 10 vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
98. **Nr. 3001/1079** — Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. 11. 1964 für die Lehrlinge und Anlernlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 94.—98. betr. Arbeiter und Lehrlinge der Länder in der Bundesrepublik.
99. **Nr. 3001/1080** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Neuregelung der Pauschallöhne für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 93.—99. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. **Nr. 3001/1070** — Anschlußtarifvertrag vom 30. 11. 1964  
**3001a/713** zur Übernahme des Elften Tarifvertrages vom 26. 5. 1964 zur Änderung und Ergänzung des BAT, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
101. **Nr. 3001/1077** — Anschlußtarifvertrag vom 2. 12. 1964 zur  
**3001a/714** Übernahme des Tarifvertrages über die Eingruppierung der an Kleinrechenanlagen beschäftigten Angestellten vom 27. 5. 1964 (Ergänzung der Anlage 1a zum BAT), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.  
Zu 100. u. 101. betr. Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.  
Zu 100. u. 101. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
102. **Nr. 3001a/710** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB für die Arbeiter des Bundes vom 16. 4. 1962.
103. **Nr. 3001a/711** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB für die Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 16. 4. 1962.  
Zu 102. u. 103. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
104. **Nr. 3001a/712** — Anschlußtarifvertrag vom 23. 11. 1964 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 1 zum MTB II vom 6. 7. 1964 für die Arbeiter des Bundes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
105. **Nr. 3001a/718** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Neuregelung der Grundlöhne zur Ermittlung des Gedingsüberdienstes für die Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.
106. **Nr. 3001a/719** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Neuregelung der Entgelte für die Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung.  
Zu 105. u. 106. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
107. **Nr. 3001a/720** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 102.—107. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
108. **Nr. 3001a/709** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum MTB II vom 20. 10. 1964 für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Manteländerungen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
109. **Nr. 3001a/716** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.
110. **Nr. 3001a/717** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Neuregelung der Pauschallöhne für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.  
Zu 109. u. 110. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand  
Zu 108.—110. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
111. **Nr. 3001a/715** — Tarifvertrag vom 4. 12. 1964 über die Arbeitszeit und Pauschallöhne für die Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbank und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
112. **Nr. 3002a/176** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1964 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes des Krankenpflegepersonals, der med.-techn. Assistentinnen und Gehilfinnen usw. bei den Staatl. Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie sonstigen Anstalten im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
113. **Nr. 3001/1071** — Tarifvertrag vom 3. 11. 1964 über die Vergütung für die dienstliche Mehrbeanspruchung der auf Außenarbeitskommandos eingesetzten Angestellten (Aufsichtskräfte) im Strafvollzugsdienst.
114. **Nr. 3004/203** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1964 zur Änderung und Ergänzung der Anlage zu § 1 des Tarifvertrages vom 24. 7. 1961 betr. Zahlung von Theaterbetriebszulagen an die Angestellten der staatlichen Theater in Hessen.
115. **Nr. 3004/204** — Tarifvertrag vom 9. 11. 1964 über die Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen.  
Zu 113.—115. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

Zu 112.—115. Tarifvertragsparteien:

Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

**Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**

116. Nr. H-700/343 — Bekanntmachung einer Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gem. § 35 des Schwerbeschäftigtengesetzes vom 14. 10. 1964 für die Heimarbeiter und Gleichgestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in der Bundesrepublik einschl. des Landes Berlin, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 24. 10. 1964.

117. Nr. H-700/344 — Bindende Festsetzung vom 22. 10. 1964 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. 2. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 211 vom 10. 11. 1964.

Zu 116. u. 117. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

118. Nr. H-2000/325 — Bekanntmachung einer Festsetzung der als Arbeitsplatz geltenden Arbeitsmenge gemäß § 35 des Schwerbeschäftigtengesetzes vom 30. 11. 1964 für die Heimarbeiter und Gleichgestellten in der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in der Bundesrepublik einschl. des Landes Berlin, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 11. 12. 1964, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen — ausgenommen Lederhandschuhe —.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 13. 1. 1965

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I b — 2607

StAnz. 4/1965, S. 131

107

**Druckgasverordnung (DGVO)**

hier: Beschlüsse des Deutschen Druckgasausschusses (DGA)

- a) DGA 534/64 — verflüssigtes Gas „Bortrichlorid“ (BCl<sub>3</sub>)
- b) DGA 535/64 — verflüssigtes Gas „Monochlorpentafluoräthan“ (CClF<sub>2</sub>-CF<sub>3</sub>)
- c) DGA 536/64 — verflüssigtes „Gasgemisch 502-R-502“
- d) DGA 585/64 — Monochlortrifluoräthan (CH<sub>2</sub>Cl-CF<sub>3</sub>)

Gemäß § 3 der Druckgasverordnung gebe ich folgende Beschlüsse des Deutschen Druckgasausschusses bekannt:

a) DGA 534/64 vom 20. 10. 1964

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C“ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „1,1-Difluoräthan“ folgende neue Zeile angefügt:					
Bortrichlorid	21	10	10	10	1,24

2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

„21. Bortrichlorid (BCl<sub>3</sub>) ist ein nicht brennbares, giftiges Gas. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Chlor vorgeschriebene Gewinde 1“ haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden. Für die wiederkehrenden Prüfungen (Ziff. 25 Abs. 2 TG wird eine Frist von 2 Jahren festgesetzt; die Frist gilt auch für Eisenbahnkesselwagen.“

b) DGA 535/64 vom 20. 10. 1964

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C“ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „Bortrichlorid“ folgende neue Zeile angefügt:					
Monochlorpentafluoräthan (Gas 115-R-115)	22	25	23	20	1,06

2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

„22. Monochlorpentafluoräthan (CClF<sub>2</sub>-CF<sub>3</sub>) ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde W 21,80 × 1/14“ haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden. Das Gas darf nur im trockenen Zustand gefüllt werden; die Behälter müssen innen trocken sein.“

c) DGA 536/64 vom 20. 10. 1964

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C“ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „Monochlorpentafluoräthan“ folgende neue Zeile angefügt:					
Gasgemisch 502-R-502	23	31	28	25	1,05

2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

„23. Das Gasgemisch 502-R-502 ist ein azeotropisches Gemisch aus den verflüssigten Gasen Monochlorpentafluoräthan (Gas 115-R-115) und Monochlordifluormethan (Gas 22-R-22) im Verhältnis 51,2 : 48,8 (Gew.-%). Das Gemisch ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde W 21,80 × 1/14“ haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.“

d) DGA 585/64 vom 16. 11. 1964

In der Anlage zu Ziff. 23 Abs. 2 und Ziff. 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

1. im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C“ neben dem Gas „Monochlortrifluoräthan“ (Chlortrifluoräthan) unter der Kopfspalte 2 die Nummer „7“ gestrichen und die Nummer „24“ eingesetzt,

2. im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

„24. Monochlortrifluoräthan (CH<sub>2</sub>Cl-CF<sub>3</sub>) ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde haben. Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.“

Wiesbaden, 4. 1. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

StAnz. 4/1965, S. 135

108

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

### Zusammenlegung Groß-Rechtenbach, Krs. Wetzlar

#### Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 53 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Groß-Rechtenbach (Kreis Wetzlar) wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet ein Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 430,6111 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls ein Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Groß-Rechtenbach, Krs. Wetzlar“ mit dem Sitz in Groß-Rechtenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt a. M. — in Frankfurt a. M., Rudolfstraße 22/24 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach den §§ 34 und 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinflusst werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Groß-Rechtenbach, sowie in den Nachbargemeinden Klein-Rechten-

bach, Weidenhausen, Reiskirchen, Garbenheim, Hörnsheim und der Stadt Wetzlar öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt Groß-Rechtenbach, sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22/24 zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — zu erklären. Frankfurt (Main), 30. 11. 1964

**Kulturamt Wiesbaden  
— Außenstelle Ffm. —  
StAnz. 4/1965, S. 136**

**Anlage 1:** Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Groß-Rechtenbach (Krs. Wetzlar).

Flur 1, Flurst. 3—10, 50; Fluren 2 bis 6, ganz im Verfahren; Flur 7, ganz im Verfahren, außer Flurst. 233/1; Flur 8, ganz im Verfahren; Flur 9, ganz im Verfahren, außer Flurst. 37, 38/1, 38/3, 39/1, 39/3, 40/1—3, 41/1, 41/2, 42/1, 42/4, 43/1, 43/3, 43/4, 44/1, 44/2, 45/1—3, 63/1—4, 67/1—4, 69/1; Flur 11, Flurst. 7—13, 56/2, 57—73, 85—88, 93, 94, 101—105, 108, 109; Flur 12, Flurst. 84—130, 139—143; Flur 13, Flurst. 68—81, 90, 91; Flur 14, Flurst. 1—7, 35—73, 142—163, 168—199, 200—201, 204/1, 209—216, 217/4, 218, 221, 223, 224, 226, 227; Flur 15, ganz im Verfahren, außer Flurst. 40—44/1, 50/1, 82/1—2, 83—86/2, 87, 88/1, 89/1, 90/1, 161/1; Fluren 17 bis 22, ganz im Verfahren.

Verfahrensgebiet insgesamt: 430,6111 ha.

109

### Zusammenlegung Klein-Rechtenbach, Krs. Wetzlar

#### Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Klein-Rechtenbach, Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 177,0446 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls ein Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Klein-Rechtenbach, Kreis Wetzlar“ mit dem Sitz in Klein-Rechtenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wies-

baden, Außenstelle Ffm., in Frankfurt a. M., Rudolfstraße Nr. 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Klein-Rechtenbach, sowie in den Nachbargemeinden Groß-Rechtenbach, Weidenhausen, Volpertshausen, Vollnkirchen, Hocheim und Hörnheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt Klein-Rechtenbach, sowie in den o. a. Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Ffm. — in Frankfurt a. Main, Rudolfstr. 22—24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt a. Main — zu erklären.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1964

**Kulturamt Wiesbaden**  
— Außenstelle Frankfurt a. M. —  
StAnz. 4/1965, S. 136

Anlage 1: Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Klein-Rechtenbach (Kreis Wetzlar).

Flur 1, ganz im Verfahren, außer Flurst. 58/1—2, 59/2, 60 bis 62, 63/1, 64, 66/2—5, 70/3—5, 71/4—11, 72/2, 115—118, 191—193, 244/1, 245/1, 246, 253; Flur 2, Flurst. 1—6; Flur 3, ganz im Verfahren, außer Flurst. 1—15, 23—30, 148, 149, 155; Flur 4, ganz im Verfahren, außer Flurst. 1—14, 76—79, 120 bis 139, 141/1—4, 144/1—4, 161/1—4, 162/1, 164/3, 165/2, 166/2, 187, 198, 199/2, 200/2, 203/2, 207; Fluren 5 bis 7, ganz im Verfahren; Flur 8, Flurst. 3—10, 16—18.

Verfahrensgebiet insgesamt: = 177,0446 ha.

**110**

#### Flurbereinigung Holzhausen a. H., Kreis Biedenkopf

##### Ergänzungsbeschlus

Auf Grund des § 8 (2) in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschlus von Holzhausen a. H.,

Krs. Biedenkopf — WF 258 — Gesch.-Nr. 1842/60 vom 7. 3. 1960 wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsverfahren von Holzhausen a. H. werden nachträglich ausgeschlossen die nachstehend bezeichneten, durch Beschluß vom 7. 3. 1960 zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Waldstücke:

##### Gemarkung Holzhausen a. H.

a) von Flur 13 die Flurstücke 1, 2, 3, 69, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 97, 98, 99, 182/101, 183/101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 100;

b) von Flur 14 die Flurstücke: 43, 74/44, 73/44, 77/8, 8/2, 9, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42;

c) Flur 15 ganz;

d) Flur 16 die Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 94/5, 95/5, 96/5, 97/5, 6, 7, 8, 109/9, 110/9, 111/10, 112/11, 113/11, 12, 13, 14, 15, 102/16, 103/16, 104/17, 105/17, 18, 19, 106/20, 108/20, 107/20, 21, 22, 23, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 60, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 98/90, 99/90, 114/90, 115/90, 125/91, 126/91, 127/91, 128/91, 92;

e) und f) Flur 17 und 18 ganz;

g) von Flur 20 die Flurstücke 1, 107/2, 108/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 109/13, 110/14, 111/15, 112/16, 113/17, 18, 19, 20, 21, 22, 114/23, 115/23, 117/24, 25, 26, 27, 133/28, 134/28, 29, 30, 116/31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 131/59, 132/60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 119/76, 120/77, 121/78, 122/79, 123/80, 81, 124/82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 105, 118/106;

h) von Flur 22 die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 63/53, 64/54, 56, 57;

i) Flur 23 ganz mit Ausnahme des Flurstücks 1;

k) von Flur 24 die Flurstücke 15/3, 16/1, 17/2, 17/3, 18, 117/19, 118/19, 133/20, 134/20, 135/20, 136/20, 130/21, 131/22, 109/24, 110/24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 149/37, 38, 137/39, 138/39, 139/40, 140/40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 159/47, 160/47, 48, 49, 50, 128/51, 129/51, 142/52, 163/52, 164/52, 165/53, 166/53, 167/53, 151/54, 152/54, 153/54, 154/54, 155/54, 156/55, 56, 57, 59, 111/60, 112/61, 113/61, 114/62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 115/69, 116/70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 105/2, 106;

Die nachträglich vom Verfahren ausgeschlossene Fläche beträgt 237,0345 ha.

Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der anhängigen Gebietskarte durch rote Umrandung kenntlich gemacht. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Holzhausen a. H. und den Nachbargemeinden Herzhausen, Mornshausen a. D., Runzhausen, Rachelshausen, Bottenhorn, Steinperf und Obereisenhausen, alle im Kreise Biedenkopf, öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Ergänzungsbeschlus mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern Holzhausen a. H., Herzhausen, Mornshausen a. D., Runzhausen, Rachelshausen, Bottenhorn, Steinperf und Obereisenhausen 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Gründe: Die Ausschließung der Waldflächen konnte erfolgen, da die vermessungstechnischen Aufgaben anderweitig gelöst werden konnten, und andererseits eine Zusammenlegung der Waldgrundstücke deshalb nicht vordringlich ist, weil die Mehrheit der Beteiligten nur mit einem Trennstück an ihnen beteiligt ist.

Wiesbaden, 3. 12. 1964

**Landeskulturamt**  
WF 258 — Holzhausen — 12595/64  
StAnz. 4/1965, S. 137

**111****Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;**

hier: Auflösung der Forstwarderlei Lörzenbach, Hess. Forstamt Heppenheim

Durch Erlaß vom 16. 12. 1964, III f — I/3118 — 301.04 wurde die Auflösung der Forstwarderlei Lörzenbach mit Wirkung vom 1. 1. 1965 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 22. 12. 1964

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/3118 — 301.04

StAnz. 4/1965, S. 138

**112****Tarifvertrag vom 9. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen.**

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 9. Dezember 1964 einen Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist erstmals zu Weihnachten 1964 anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen gebe ich zur Durchführung des Tarifvertrages die nachstehenden Erläuterungen, Hinweise und Anordnungen:

**I. Zu § 1 des Tarifvertrages — Anspruchsvoraussetzungen —:**

1. Ein Anspruch auf die Zuwendung besteht, wenn der Waldarbeiter die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

2. Zu Absatz 1 Nr. 3:

a) Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens ab, mithin auf den Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Der Zeitpunkt, in dem der Waldarbeiter kündigt oder einen Auflösungsvertrag schließt, ist ohne Bedeutung.

b) Ist am Zahltag bekannt, daß der Waldarbeiter die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nicht erfüllt, und liegt nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vor, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen. Eine zu Unrecht ausbezahlte Zuwendung ist wieder einzuziehen (vgl. § 1 Abs. 4).

3. **Zu Absatz 3 Nr. 1:** Es ist nicht erforderlich, daß sich die Übernahme des Waldarbeiters in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse zum Lande oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Einvernehmen mit der Staatsforstverwaltung vollzieht.

4. **Zu Absatz 4:** Die tarifvertragliche Begründung der Rückzahlungspflicht hat zur Folge, daß der Waldarbeiter sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

**II. Zu § 2 des Tarifvertrages — Höhe der Zuwendung —:**

1. **Zu Absatz 1:** Grundsätzlich ist die Höhe der Zuwendung auf der Grundlage des Stundendurchschnittsverdienstes zu berechnen, der für den Monat Oktober nach § 27 Abs. 1 HSFT bzw. § 31 Abs. 1 HSFT II anzuwenden ist oder anzuwenden wäre, wenn in den Monat Oktober ein Wochenfeiertag fallen würde (Stundendurchschnittsverdienst, den der Waldarbeiter in dem dem Monat Oktober vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahre für tatsächlich geleistete Arbeit ohne Werkzeugenschädigung erzielt hat).

**Ausnahmen:**

a) Für den unter § 1 Abs. 1 fallenden Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung im Monat Oktober erstmalig begründet worden ist, ist die Höhe der Zuwendung auf der Grundlage des Stundendurchschnittsverdienstes zu berechnen, den der Waldarbeiter im Monat Oktober für tatsächlich geleistete Arbeit ohne Werkzeugenschädigung erzielt hat.

b) Für den unter § 1 Abs. 1 fallenden Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung nach dem 31. Oktober erstmalig begründet worden ist, ist die Höhe der Zuwendung auf der Grundlage des Stundendurchschnittsverdienstes zu berechnen, den der Waldarbeiter in dem Entlohnungszeitraum (Kalendermonat), in dem das Ar-

beitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung erstmalig begründet worden ist, für tatsächlich geleistete Arbeit ohne Werkzeugenschädigung erzielt hat (Abs. 1 Unterabs. 2).

c) Hat der unter § 1 Abs. 2 fallende Waldarbeiter im Monat Oktober nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden, ist die Höhe der Zuwendung auf der Grundlage des Stundendurchschnittsverdienstes zu berechnen, der für den letzten Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung vor dem Monat Oktober bestanden hat, nach § 27 Abs. 1 HSFT bzw. § 31 Abs. 1 HSFT II anzuwenden war oder hätte angewendet werden müssen, wenn in den betreffenden Kalendermonat ein Wochenfeiertag gefallen wäre (Absatz 1 Unterabsatz 3).

2. **Zu Absatz 4:** Die Beträge, um die sich die Zuwendung für Kinder erhöht, unterliegen nicht der Vorschrift des Absatzes 2 (Zwölfteilung).

**III. In Ergänzung des Tarifvertrages gilt folgendes:**

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind auch dann erfüllt, wenn der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein dienstfreie Tage sind und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstage beginnt.

2. Der Bezug von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz während des Monats Dezember steht der Zahlung der Zuwendung nicht entgegen.

3. Die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch bei den Waldarbeitern als erfüllt, deren Arbeitsverhältnis infolge der Winterunterbrechung (§ 42 Abs. 3 HSFT bzw. § 46 Abs. 3 HSFT II) am 1. Dezember nicht besteht.

4. Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 sind auch Bezüge, die der Waldarbeiter auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz erhält.

**IV. Die Zuwendung ist Arbeitslohn im Sinne des Steuerrechts;**

sie ist daher zur Lohnsteuer heranzuziehen (auf Nr. 19 meines Erlasses vom 9. Juli 1964 — III g — I/1759 — 156.20 — weise ich hin).

Wird die Zuwendung in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt, so ist nur der Teil der Zuwendung beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 160 RVO, der den Betrag von 100,— DM übersteigt. Der 100,— DM übersteigende Betrag ist zur Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und VBL heranzuziehen; dies gilt jedoch nur insoweit, als die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten werden.

**Für die Berechnung und Zahlung der Zuwendung zu Weihnachten 1964 ordne ich an:**

1. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zuwendung sind formlos schriftlich herzuleiten. Die schriftliche Herleitung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung ist der Januar-Entlohnung als Anlage beizufügen.

2. Die für die Zahlung der Zuwendung erforderlichen Haushaltsmittel gelten hiermit als zugewiesen.

3. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Zuwendungen bis zum 15. Januar 1965 ausgezahlt werden.

Wiesbaden, 4. 1. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III g — I/1 — 156.03

StAnz. 4/1965, S. 138

\*

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 9. Dezember 1964.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — wird für die unter den Tarifvertrag vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT II — fallenden Waldarbeiter und für die Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen folgendes vereinbart:

**§ 1 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Der Waldarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling oder Anlernling im öffentlichen Dienst gestanden hat oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung erreicht hat oder erreicht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Waldarbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt, erhält die Zuwendung, wenn er in den zwei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden und insgesamt mindestens 264 Tariftage erreicht hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet, Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Waldarbeiter im unmittelbaren Anschluß an das dem HSFT II unterliegende Arbeitsverhältnis vom Lande als Beamter, Angestellter oder Arbeiter oder im unmittelbaren Anschluß an das dem HSFT II unterliegende Arbeitsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
2. wenn der Waldarbeiter wegen
  - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
  - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
  - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Waldarbeiterin wegen
  - a) Schwangerschaft
  - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten vor dem Ausscheiden,
  - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

**Protokollnotizen:**

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
  - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband, oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Mantel-tarifvertrag für die Waldarbeiter eines Landes anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkzeuge — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Waldarbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

**§ 2 Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —  $33\frac{1}{3}$  v. H. des 191fachen für den Monat Oktober anzuwendenden Stundendurchschnittsverdienstes nach § 31 Abs. 1 HSFT II. Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 44 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 191 die entsprechende Stundenzahl.

Bruchteile einer Stunde, die sich aus der Berechnung nach Satz 2 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

Für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober erstmalig begründet worden ist, ist der Stundendurchschnittsverdienst des Entlohnungszeitraumes maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis begründet worden ist. Für die regelmäßige Arbeitszeit oder die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag ergebende Arbeitszeit (Unterabsatz 1 Satz 2) ist der Kalendermonat maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober erstmalig begründet worden ist.

Hat der unter § 1 Absatz 2 fallende Waldarbeiter im Monat Oktober nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Waldarbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge vom Lande aus einem Rechtsverhältnis als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Anlernling oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Waldarbeiter weder Bezüge aus einem der vorgenannten Rechtsverhältnisse zum Lande noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20,— DM für jedes Kind, für das dem Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder,

- a) für die dem Waldarbeiter nach Nr. 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 1 zum HSFT II oder der Waldarbeiterin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht;
- b) für die der Waldarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz erhält.

Erreicht der Waldarbeiter im Monat Oktober bzw. in dem nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat weniger als 160 Tariftstunden, erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1

um 15,— DM, wenn er mindestens 110 Tariftstunden erreicht,

um 10,— DM, wenn er 110 Tariftstunden nicht erreicht.

Steht dem Waldarbeiter nach Nr. 3 Abs. 2 bis 4 der Anlage 1 zum HSFT II für das erste kinderschlagsberechtigte Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung für alle nach Unterabsatz 1 zu berücksichtigenden Kinder statt um 20,— DM bzw. 15,— DM nach den Unterabsätzen 1 bzw. 2 um 10,— DM.

**§ 3 Zuwendung an Waldarbeiterlehrlinge**

(1) Der Waldarbeiterlehrling erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, und zwar im ersten und zweiten Lehrjahr in Höhe von 45,— DM, im dritten Lehrjahr (Stichtag 1. September) in Höhe von 55,— DM, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei der Staatsforstverwaltung im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Waldarbeiterlehrling im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

**§ 4 Anrechnung von Leistungen**

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtsszuwendung oder in Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

**§ 5 Zahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung soll spätestens am 15. Dezember gezahlt werden.

**§ 6 Übergangsvorschriften für das Jahr 1964**

(1) Erfüllt der Waldarbeiter nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Waldarbeiter als Weihnachtsszuwendung nach dem Tarifvertrag vom 14. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Waldarbeiter für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(2) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtsszuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 14. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

(3) Soweit in diesem Tarifvertrag auf den Tarifvertrag für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT II — vom 1. Oktober 1964 Bezug genommen wird, tritt für das Jahr 1964 an seine Stelle der Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT — vom 24. Januar 1953 in der bis zum 31. Dezember 1964 anzuwendenden

Fassung. Im übrigen tritt an die Stelle des § 31 Abs. 1 HSFT II der § 27 Abs. 1 HSFT.

**§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann am 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Mainz, den 9. Dezember 1964

Für die Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder  
Der Vorsitz der Vorstandes  
gez. G l a h n

Für die Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Hessen —  
gez. H a u p t —

**113****Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung:**

hier: Auflösung des Hessischen Forstamts Lorsch  
Durch Erlaß vom 23. 12. 1964. III f — II/1188 — 301.05 wurde die Auflösung des Hessischen Forstamts Lorsch mit Wirkung vom 1. 2. 1965 angeordnet. Die Waldflächen werden dem Hess. Forstamt Bensheim zugeschlagen.  
Wiesbaden, 4. 1. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — II/1188 — 301.04 *StAnz. 4/1965, S. 140*

**114****Personalmeldungen**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum Regierungssekretär (BaL) Regierungssekretär z. A. Josef Küttner, LA Frankenberg/E., Regierungssekretär z. A. Winfried Plappert, LA Hünfeld (30. 11. 1964);

zum Regierungssekretär Verwaltungsassistent Hermann Engelhardt, LA Eschwege (18. 12. 1964);

in den R u h e s t a n d

Regierungsoberinspektor Otto Melchior (1. 2. 1965).

Kassel, 8. 1. 1965

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 7 o 16/03 B

**bei der staatlichen Polizei, Reg.-Bez. Kassel**

ernannt

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Hoffmann, Landrat — PK — Ziegenhain (23. 12. 1964), Friedrich See, PVB Kassel (16. 12. 1964);

zum Polizeiobermeister der Polizeimeister (BaL) Hermann Sandner, Landrat — PK — Rotenburg (24. 12. 1964);

zum Polizeimeister der Polizeihauptwachmeister (BaL) Gerhard Kuloshek, Landrat — PK — Eschwege (24. 12. 1964);

versetzt in den R u h e s t a n d

die Polizeihauptwachmeister (BaL) Georg Käßberich, Landrat — PK — Eschwege (1. 1. 1965), Walter Mießen, Landrat — PK — Marburg (1. 1. 1965).

Kassel, 8. 1. 1965

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 7 o 16/03 B  
*StAnz. 4/1965, S. 140*

**Berichtigung**

In den im Staatsanzeiger Nr. 52/1964 veröffentlichten Personalmeldungen muß es heißen:

bei e) Bereitschaftspolizei (S. 1574 oben rechts)

ernannt

zum Polizeiwachmeister (BaP) Herbert Apel (17. 8. 1964) (nicht Apelt).

Wiesbaden, 11. 1. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
III c 4 — 8 b 06  
*StAnz. 4/1965, S. 140*

**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Alfred Bothe, PVB Idstein (20. 11. 1964); Ferdinand Neuber, Landrat — PK — Gelnhausen (26. 11. 1964);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) August Becker, Landrat — PK — Oberlahn (27. 11. 1964);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Heinz Karl Eckstein, Landrat — PK — Obertaunus (10. 12. 1964), Hans Dieter Meier, Landrat — PK — Wetzlar (10. 12. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeihauptwachmeister Karl Engelhardt, Landrat — PK — Gelnhausen (17. 11. 1964), Günther Trzeciak, Landrat — PK — Usingen (26. 11. 1964);

in den R u h e s t a n d versetzt

Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Schmidt, PVB Idstein (1. 12. 1964);

Polizeimeister (BaL) Josef Gundert, Landrat — PK — Rheingau (1. 12. 1964).

Wiesbaden, 15. 12. 1964

**Der Regierungspräsident**  
Dezernat I 3 LP  
*StAnz. 4/1965, S. 140*

**E. im Bereich des Hess. Ministers der Justiz**

in den R u h e s t a n d versetzt

Oberregierungsrat Dr. Gustav Nass (1. 1. 1965).

Wiesbaden, 29. 12. 1964

**Der Hessische Minister der Justiz**  
ZB pers. N 5

*StAnz. 4/1965, S. 140*

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****a) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main**

ernannt

zum außerordentlichen Professor (BaL) Oberassistent Professor Dr. Hans Ludwig Schläfer (1. 11. 1964);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Ernst Hojer (11. 11. 1964);

zur Wissenschaftlichen Rätin seitherige Kustodin des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Elfriede Brauer (1. 1. 1965);

zum Lektor Camille Laudinet (9. 11. 1964);

**b) Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main**

ernannt

zur Oberstudienrätin im Hochschuldienst Studienrätin im Hochschuldienst Dr. Elisabeth Neumayer (30. 10. 1964);

**c) Justus-Liebig-Universität in Gießen**

ernannt

zum außerordentlichen Professor Professor und Direktor an einem Landwirtschaftspädagogischen Institut Dr. Wilhelm Hudde (5. 11. 1964);

zum Oberpräparator (BaL) Oberpräparator zur Anstellung Hans-Jürgen Klawun (8. 12. 1964);

**d) Hochschule für Erziehung an der Justus-Liebig-Universität in Gießen**

ernannt

zum Studienrat im Hochschuldienst Realschullehrer Dr. Albert Keßler (9. 11. 1964);

zum Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung (BaP) Gottlob Ritter (10. 11. 1964);

**e) Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt

zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Gerhard Habermehl (10. 11. 1964);

**f) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden**

ernannt

zur Oberstudienrätin Studienrätin Helene Glaser (26. 11. 1964);

zum Studienrat Oberschullehrer Helmuth Wüst (28. 11. 1964);

**g) Hessisches Staatsarchiv Marburg**

entlassen auf Verlangen (§ 41 HBG)

Archivinspektorin Rosemarie Schwarze (Ablauf des 31. Oktober 1964);

**h) Staatliche Schlösser und Gärten, Bad Homburg**

ernannt

zum Schloßaufseher zur Anstellung (BaP) Heinrich Brandau (9. 11. 1964);

**i) Hessisches Lehrerfortbildungswerk, Hauptstelle Reinhardswaldschule, Post Ihringshausen**

ernannt

zum ordentlichen Professor als Leiter d. Lehrerfortbildungswerks Regierungsdirektor Bernhard Plewe (30. 11. 1964);

**j) Staatliche Hochschule für bildende Künste Werkakademie in Kassel**

ernannt

zum ordentlichen Professor bei der Staatlichen Werkakademie in Kassel die außerordentlichen Professoren Dr. Hermann Ulrich Asemissen (30. 11. 1964), Dipl.-Ing. Paul Friedrich Posenenske (30. 11. 1964);

**k) Staatsbauschule Frankfurt am Main**

ernannt

zum Oberbaurat im technischen Schuldienst Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Ernst Schmalz (1. 1. 1965);

**l) Staatsbauschule in Kassel**

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst (BaL) Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Herbert Henking (3. 12. 64);

**m) Staatsbauschule in Idstein (Ts.)**

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst (BaL) die Bauräte im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Robert Enders (1. 12. 1964), Herbert Grulich (28. 11. 1964).

Wiesbaden, 18. 12. 1964

**Der Hessische Kultusminister**

Z 8 — 050/35 — 64 — 37

StAnz. 4/1965, S. 141

**Volks-, Real- und Sonderschuldienst, Reg.-Bez. Kassel**

ernannt

zu Schulräten die Rektoren (BaL) Heinrich Borg, Hofgeismar (30. 11. 1964), Werner Hetsch, Frankenberg (30. 11. 1964); zum Rektor als Ausbildungsleiter an einem Pädagogischen Seminar Rektor (BaL) Karl Graf, Eschwege (24. 11. 1964); zum Rektor Hauptlehrer (BaL) Herbert Werther, Eschenstruth, Landkreis Kassel (14. 11. 1964);

zu Hauptlehrern die Lehrer (BaL) Hans Stroth, Usseln, Landkreis Waldeck (24. 11. 1964), Walter Conradi, Dörnhausen, Landkreis Kassel (27. 11. 1964);

zum Konrektor bzw. zur Konrektorin Lehrer (BaL) Wilhelm Winter, Wolfhagen (25. 11. 1964), Realschullehrerin (BaL) Ruth Fischer, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (12. 11. 1964);

zu Realschullehrern bzw. zur Realschullehrerin die Lehrer (BaL) Hans-Jürgen Lange, Kassel (31. 10. 1964), Kurt Völk, Korbach, Landkreis Waldeck (10. 11. 1964), Heinrich Wiegand, Neustadt, Landkreis Marburg (16. 11. 1964), Bruno Anweiler, Korbach, Landkreis Waldeck (17. 11. 1964), Lehrerin (BaL) Margarete Löwer, Kassel (23. 11. 1964);

zum apl. Sonderschullehrer apl. Lehrer (BaW) Hans Rehbein, Lohfelden, Landkreis Kassel (19. 10. 1964);

zur Lehrerin (BaL) Marianne Arnold, Oberkaufungen, Landkreis Kassel (22. 10. 1964);

zu apl. Lehrern, bzw. apl. Lehrerinnen (BaW) Heidemarie Eberdt, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (12. 10. 1964), Jutta Suntheim, Hebel, Landkreis Fritzlar-Homberg (2. 10. 1964), Renate Walberg, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (4. 11. 1964), Helmut George, Widdershausen, Landkreis Hersfeld (4. 11. 1964), Barbara Werneke, Kassel (11. 11. 1964), Edith Gaida, Niedervellmar, Landkreis Kassel (10. 11. 1964), Antje Foertsch, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (2. 11. 1964), Ingrid Simon, Kassel (9. 11. 1964), Ernst Heide, Kassel (13. 11. 1964), Manfred Klemann, Burg-haun, Landkreis Hünfeld (24. 11. 1964), Paul Thiermann, Wettesingen, Landkreis Wolfhagen (20. 11. 1964), Hubert Möller, Fulda (5. 11. 1964), Christel Götzky, Kassel (24. 11. 1964), Hartmut Willand, Neuenhain, Landkreis Fritzlar-Homberg (16. 11. 1964), Günter Corvinus, Appenfeld, Landkreis Fritzlar-Homberg (19. 11. 1964), Hannelore Ernst, Verna, Landkreis Fritzlar-Homberg (23. 11. 1964), Bernhard Tacke, Buchenau, Landkreis Hünfeld (10. 11. 1964), Gerfried Schindler, Künzell, Landkreis Fulda (16. 11. 1964), Waltraud Emig, Schletzenhausen, Landkreis Fulda (20. 11. 1964), Gustav Friedrich, Flieden, Landkreis Fulda (17. 11. 1964), Christa-Maria Ullmann, Friesenhausen, Landkreis Fulda (12. 11. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer(innen) Roselore Mahlke, Hauswurz, Landkreis Fulda (29. 10. 1964), Hermann Görge, Rodholz, Landkreis Fulda (29. 10. 1964), Gertraud Bruchhaus, Kassel (2. 11. 1964), Josef Pregler, Wernswib, Landkreis Fritzlar-Homberg (4. 11. 1964), Karl-Heinz Koch, Kassel (6. 11. 1964), Christa-Eva Borsum, Kassel (30. 10. 1964), Harald Hawranke, Wattenbach, Landkreis Kassel (17. 11. 1964), Emmi Roß, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (25. 11. 1964), Ingrid Bornemann, Kassel (23. 11. 1964), Lehrerin Herta Klein,

Haubern, Landkreis Frankenberg (24. 11. 1964), die Real-  
schullehrer Kurt Fischer, Stadt Allendorf, Landkreis Mar-  
burg (16. 11. 1964), Alfred Groth, Kassel (25. 11. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe  
die apl. Lehrer(innen) Harald Günter, Hofgeismar (12. 11.  
1964), Rudolf Schütz, Calden, Landkreis Hofgeismar (10. 11.  
1964), Helene Rehm, Almendorf, Landkreis Fulda (17. 11.  
1964), Annemarie Glatzer, Kirchheim, Landkreis Hersfeld  
(25. 11. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Lehrer Theodor Waldmann, Weißenbach, Landkreis Witzen-  
hausen (1. 10. 1964),  
Lehrer Karl Becker, Grebendorf, Landkreis Eschwege (1. 12.  
1964);

entlassen

Lehrerin Brigitte Eckert, Spangenberg, Landkreis Melsun-  
gen (1. 11. 1964);

#### Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Studienrat bzw. zu Studienrätinnen (BaL) Studien-  
assessor Erhard Wicke, Kassel (14. 11. 1964), die Studien-  
assessorinnen Dr. Hildegard Sieper, Wolfhagen (12. 11. 1964),  
Ingrid Krafft, Treysa (26. 11. 1964);  
zur Studienrätin Realschullehrerin (BaL) Elisabeth Anwei-  
ler, Karlshafen (7. 11. 1964);

entlassen

Gymnastiklehrerin im Angestelltenverhältnis Lilly Düker,  
Hess. Lichtenau (14. 11. 1964);

**Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst**  
ernannt

zur Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden  
Schule (BaL) apl. Jugendleiterin Erika Selbach, Fürsten-  
hagen (30. 10. 1964);

zur apl. Fachlehrerin (BaP) Lehrkraft im Angestellten-  
verhältnis Ilse Reukowitz, Kassel (16. 11. 1964);

zur Studienreferendarin (BaW) Dipl.-Handelslehrerin Hil-  
degard Gleichner, Bad Wildungen (1. 12. 1964);

zur Studienassessorin (BaP) Assessorin im Lehramt Ilse  
Herrmann, Marburg a. d. Lahn (2. 11. 1964);

zu Studienräten bzw. zu Studienrätinnen (BaL) der Studien-  
assessor Lothar Bay, Kassel (13. 11. 1964), Ernst-Günter  
Ludwig, Heimboldshausen (9. 11. 1964), Ewald Happ, Fulda  
(12. 11. 1964), Josef Rülle, Fulda (12. 11. 1964), Ruthild Schrö-  
ter, Marburg a. d. Lahn (20. 11. 1964), Rosemarie Ptak, Kas-  
sel (24. 11. 1964).

Kassel, 8. 1. 1965

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

**St.Anz. 4/1965, S. 142**

## 115 DARMSTADT

**Öffentliche Zustellung**

betr. Widerspruch des Tischlers und Kleintransportunter-  
nehmers Gerhard Sokolowski

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß der Widerspruch des  
Tischlers und Kleintransportunternehmers Gerhard Soko-  
lowski, geb. 1. 11. 1934, zuletzt wohnhaft gewesen in Offen-  
bach am Main, Ed.-Oehler-Straße 15, derzeitiger Aufenthalts-  
ort unbekannt, gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters  
der Stadt Offenbach vom 6. 2. 1964 wegen Entziehung der  
Fahrerlaubnis durch Bescheid des Regierungspräsidenten in  
Darmstadt vom 30. 10. 1964 zurückgewiesen worden ist.

Der Widerspruchsbescheid ist durch Aushang vom 23. 11.  
bis 9. 12. 1964 gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungszu-  
stellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) zugestellt  
worden.

Darmstadt, 31. 12. 1964

**Der Regierungspräsident**

III/4 — 66 I 04 (1)

**St.Anz. 4/1965, S. 142**

## Regierungspräsidenten

## 116 KASSEL

**Auflösung des Teilschädenversicherungsvereins a. G., Mar-  
burg (Lahn)**

**Genehmigung**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der pri-  
vaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom  
6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungs-  
gesetzte vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951  
(BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich  
hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 22. Sep-  
tember 1964 beschlossenen Auflösung des Teilschädenversiche-  
rungsvereins a. G., Marburg (Lahn) die aufsichtsbehördliche  
Genehmigung.

Kassel, 23. 12. 1964

**Der Regierungspräsident**

I/1 Az.: 39 i 04/03

**St.Anz. 4/1965, S. 142**

## 117

## Hessischer Verwaltungsschulverband

**Neue Lehrgänge am Seminar Darmstadt des Hessischen  
Verwaltungsschulverbandes**

Bei ausreichender Beteiligung beabsichtigt das Seminar  
Darmstadt im Jahr 1965 folgende neue Lehrgänge einzurich-  
ten:

#### A: Darmstadt

1. Dienstanfängerlehrgang für Verwaltungslehrlinge, die  
ihre Lehrzeit im März 1966 beenden — 320 Unterrichtsstunden,  
Beginn des Lehrgangs: Mitte April 1965, Ende des Lehr-  
gangs: März 1966;

2. Ausbildungslehrgang I (Sekretärlehrgang) 560 Unter-  
richtsstunden,

Beginn des Lehrgangs: Ende April—Anfang Mai 1965,  
Dauer des Lehrgangs: etwa 20 Monate;

3. Ausbildungslehrgang II (Inspektorlehrgang), 600 Unter-  
richtsstunden,

Beginn des Lehrgangs: Anfang Mai 1965, Dauer des Lehr-  
gangs: etwa 21 Monate;

4. Einführungslehrgang II/E, 320 Unterrichtsstunden,  
Beginn des Lehrgangs: September 1965.

#### B: Bensheim a. d. B.

1. Dienstanfängerlehrgang für Verwaltungslehrlinge, die  
ihre Lehrzeit im März 1966 beenden,

Beginn des Lehrgangs: Anfang April 1965, Ende des Lehr-  
gangs: März 1966.

Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen der  
Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungss-  
schulverbandes vom 5. 1. 1961 (St.Anz. S. 79). Für die Bewerber  
der staatlichen Behörden sind die Vorschriften der Ausbil-  
dungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der  
allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 (St.Anz. S. 329) maß-  
gebend.

Auf den Zulassungsanträgen für Dienstanfänger ist anzu-  
geben, ob ein Lehrvertrag über eine 2jährige oder 3jährige  
Lehrzeit abgeschlossen wurde.

Anmeldungen (Zulassungsantrag mit entsprechenden An-  
lagen) sind an das Seminar Darmstadt, Stiftstraße 32, bis  
20. März 1964 zu richten. Vordrucke für Zulassungsanträge  
können dort angefordert werden.

Darmstadt, 30. 12. 1964

**Hessischer Verwaltungsschulverband**

Betriebsleitung Darmstadt

**St.Anz. 4/1965, S. 142**

## Buchbesprechungen

**AVAVG. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Kommentar von Heinrich Krebs, Bundesrichter am Bundessozialgericht. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. Stand 1. April 1964. 1150 Seiten 8°. In Leinenordner DM 48,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Wegen der Schnelligkeit unserer Zeit erweist es sich immer häufiger als notwendig, daß nicht nur Gesetzessammlungen in Form von Loseblattausgaben ersöhnen, sondern auch Kommentare. Diese Tendenz hat nun auch die Reihe der grünen Kommentare zum Arbeitsrecht ergriffen. Diese Reihe wird von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung herausgegeben. In ihr sind bereits viele Kommentare zu den wichtigeren Gesetzen des Arbeitsrechts erschienen. Erstmals liegt ein Band dieser Reihe jetzt als Loseblattausgabe vor. Es handelt sich um die zweite Auflage des Bandes XVIII, in dem das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abgedruckt und erläutert ist. Die erste Auflage ist im StAnz. 1957 S. 597 besprochen. Die neue Auflage berücksichtigt die Gesetzgebung bis zum 1. 4. 1964. Außer dem zu Beginn des Bandes im Zusammenhang abgedruckten Text des Gesetzes enthält der Band im Anhang die Texte der Satzung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Richtlinien des Verwaltungsrates dieser Anstalt zu §§ 143 a bis 143 c und zu § 143 l, Auszüge aus der Reichsversicherungsordnung und anderen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen, die für das Verständnis des AVAVG notwendig sind, sowie die 19 Durchführungsverordnungen. Eine vergleichende Zusammenstellung der Vorschriften des AVAVG alter und neuer Fassung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis beschließen den Band.

Die Erläuterungen zu den Bestimmungen über Rechtsform und Organisation der Bundesanstalt sind etwas ausführlicher als in der ersten Auflage. Neu sind die einführenden Vorbemerkungen vor den einzelnen Abschnitten. Rechtsprechung und Schrifttum, der Zwischenzeit sind nachgetragen. Die Ausführlichkeit des jeweils dem einzelnen Paragraphen vorangestellten Schrifttumverzeichnisses sei besonders hervorgehoben. Für die Zitate der Rechtsprechung würde ich es für zweckmäßig halten, auch auf die Wiedergabe insbesondere der Entscheidungen des Bundessozialgerichts in der Arbeitsrechtlichen Praxis hinzuweisen. Im übrigen entsprechen Aufbau, Gliederung und Art der Erläuterungen im wesentlichen der ersten Auflage. Die Erläuterungen sind kurz und treffend. Sie sind mit vielen Beispielen versehen. Sie dienen daher vorzüglich der Praxis.

Einige Erläuterungen scheinen etwas zu knapp zu sein. Wenn es am Ende der Randnote 5 zu § 2 heißt, für Klagen der Bundesanstalt gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei stets das Sozialgericht Nürnberg zuständig, so ist dies gewiß nicht umfassend zu verstehen. — Der Satz: „Bei Aussperrung endet es (Beschäftigungsverhältnis) mit dem Zugang der Kündigung an den Arbeitnehmer“ (Randnote 23 zu § 56) deutet nicht an, wie problematisch es ist, durch Kündigung auszusperrern. — Die Erläuterungen zu § 43 (Beschäftigungsgenehmigung für Ausländer) sollte nicht nur einen Hinweis darauf enthalten, daß für Angehörige der Montanunion Sondervorschriften gelten, es sollte auch auf die vielen Freizügigkeitsvorschriften der EWG hingewiesen werden (s. NJW 64, 2339 f.).

Die Rechtsprechung wird sich auch auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung weiterentwickeln. Auch der Gesetzgeber wird nicht schweigen, obwohl eine große Novellierung entsprechend dem Gesetz vom 23. 12. 1956 nicht zu erwarten ist. Daher erscheint es durchaus zweckmäßig, daß dieser für die Praxis so wertvolle Kommentar nun in Loseblattform erschienen ist. Er wird der Praxis weiter gute Dienste leisten.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

**Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich — Ausgabe B — Ausgleichleistungen — 43. Ergänzungslieferung.** Inhalt: 114 Blatt Berichtungen und Ergänzungen. DM 15,80. Stand Oktober 1964. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Im Anschluß an die 42. Ergänzungslieferung, die vollinhaltlich der Ankündigung in der 41. Lieferung entsprach, ist nunmehr das Kompendium mit der erschienenen 43. Ergänzungslieferung auf den jüngsten Stand vom Oktober 1964 gebracht worden. Sie hat zum Inhalt:

1. Ergänzungen zum Lastenausgleichsgesetz
  - a) Neubearbeitung der §§ 203, 366 LAG.
  - b) Neubearbeitung der durch das 17. ÄndG LAG berührten Vorschriften des LA-EG-Saar.
2. Ergänzungen zum Feststellungsgesetz
  - a) Neubearbeitung der §§ 6, 13, 14, 17, 18 und 44 FG wegen der Änderungen durch das 17. ÄndG LAG,
  - b) Verordnung zur Änderung der 3., 5., 8., 9., 10., 14., 15. und 16. FeststellungsDV vom 10. 9. 1964 (BGBl. I S. 781).
3. Ergänzung zum Altsparengesetz
 Änderung der Erläuterungen zu § 4 Abs. 6 ASpG wegen des 17. ÄndG LAG.

Hinsichtlich der Würdigung gilt sinngemäß das gleiche wie das zur 42. Ergänzungslieferung Ausgeführte.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

**Bundesversorgungsgesetz, Kommentar von Dr. Schieckel und Dr. Gurgel, III. Auflage, 9. und 10. Ergänzungslieferungen — Stand 1. 9. 1964 —, Preis des Gesamtwerkes einschließlich dieser Lieferungen 53,— DM, Preis der Ergänzungen 28,50 DM bzw. 36,— Deutsche Mark, Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestraße 3.**

Mit zwei sehr umfangreichen Ergänzungen, die nahezu 400 Blätter umfassen, haben die Herausgeber ihr Werk auf den Stand vom 1. 9. 1964 gebracht. Schon bei der 9. Ergänzungslieferung war der Kommentar auf 3 gegenüber früher 2 Bände aufgeteilt worden, so daß trotz seines großen Umfangs das Gesamtwerk übersichtlich und bequem zu benutzen bleibt.

Durch die beiden Ergänzungen wurde vor allem das Bundesversorgungsgesetz auf den Stand gebracht, den es durch das 2. NOG erhalten hat. Die Herausgeber haben auch diesmal wieder besonderen Wert auf die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes gelegt und dabei Rechtsprechung und Literatur eingehend berücksichtigt. Schon wegen dieser gründlichen Kommentierung sind die Ergänzungen zu begrüßen, zumal durch das 2. NOG die schon früher erkennbare Individualisierungstendenz des Bundesversorgungsgesetzes noch stärker in den Vordergrund getreten ist. Diese Tendenz wird besonders durch den Ausbau des Berufsschadensausgleichs in § 30 BVG und die neue Bestimmung für den Schadensausgleich der Witwe (§ 40a BVG) deutlich. In diesem Zusammenhang kann u. a. auch die Ergänzung des § 14 Abs. 4 BVG gesehen werden. Ferner wurde das Gesamtwerk aber auch in zahlreichen weiteren Stellen ergänzt und mit Hinweisen versehen, die seine nahe Aktualität sichern.

Das Werk ist heute weit über einen Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz hinaus zu einer Gesamtsammlung des geltenden Kriegsofferrechts geworden. Der Zusammenhang dieses Rechtsgebietes mit dem übrigen Sozialrecht wurde dadurch noch deutlicher. Oberregierungsrat Niederle

**Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht. Miete und Mieterschutz, Mietpreisrecht, Wohnungseigentum, Wohnraumbewirtschaftung und Wohnungsbau unter Berücksichtigung des Rechts der Länder. Textsammlung mit Verweisen und Sachverzeichnis. 5. Ergänzungslieferung. 138 S. Taschenformat. In Schlaufe 4,20 DM. Grundwerk: Stand 1. Okt. 1964, rd. 1100 S. In Leinenordner 15,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.**

Die 5. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Oktober 1964 und enthält vor allem die durch das Zweite Gesetz zur Änderung mieterrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 eingetretenen Änderungen.

Die 5. Lieferung enthält demgemäß die Neufassung der das Mietrecht betreffenden Vorschriften des BGB sowie das Zweite Gesetz zur Änderung mieterrechtlicher Vorschriften und geänderte Vorschriften der ZPO, des Mieterschutzgesetzes und des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Dabei ist durch Fußnoten der Geltungsbereich der einzelnen Vorschriften und das Inkrafttreten kenntlich gemacht.

Die Lieferung enthält ferner die Verordnungen der Länder über die Obergrenzen bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und das neugefaßte Hessische Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuerrechts vom 16. Dezember 1963.

Oberregierungsrat Vetter

**Lastenausgleich — Textsammlung — Ergänzungslieferung September 1964. 2. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, zugleich 17. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. 682 Seiten auf Dünndruckpapier 18,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.**

Mit der umfangreichen 2. Ergänzungslieferung ist die Textsammlung des gesamten Lastenausgleichsrechts auf den Stand vom 1. September 1964 gebracht worden. In die Lieferung ist das 17. ÄndG zum BAG, das auch Änderungen des Feststellungsgesetzes und des Altsparengesetzes enthielt, eingearbeitet. Die in Artikel II des Änderungsgesetzes enthaltenen sonstigen Vorschriften und Aufhebungsvorschriften werden unter Nr. 60 g gebracht. Ferner ist die 17. FeststellungsDV, die 9. BAA-FeststellungsDV sowie die 2. und 3. BAA-LeistungsDV aufgenommen. Weitere wichtige Erlasse und Rundschreiben sind außerdem mit den Nummern 412 ff. in die Sammlung aufgenommen worden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen darf hinsichtlich der Würdigung auf die Buchbesprechungen zu den bisherigen Ergänzungslieferungen, die allenthalben aufrecht erhalten und stets erneut bestätigt werden, Bezug genommen werden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

1965

Montag, den 25. Januar 1965

Nr. 4

## Veröffentlichungen

### 203

**Widmung von im Zuge der Kreisstraße 25 in der Gemarkung Holzheim, Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken**

Die in der Gemarkung Holzheim, Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken von km 6,948 neu (= km 6,949 alt) bis km 7,040 neu (= km 7,072 alt) = 92 m, von km 7,046 neu (= km 7,078 alt) bis km 7,084 neu (= km 7,124 alt) = 38 m,

werden mit Wirkung vom 1. 1. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teile der Kreisstraße 25.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, erhoben werden.

643 Bad Hersfeld, 8. 1. 1965

Der Kreisaußschuß  
des Landkreises Hersfeld.  
gez. Zerbe  
Landrat

### 204

#### Verlust eines Dienstausschusses

Der von der Gemeinde Neuhoft am 30. 1. 1963 für den Kassenverwalter Josef Heil in Neuhoft ausgestellte Dienstausschuss Nr. 6 ist in Verlust geraten. Der Dienstausschuss wird hiermit für ungültig erklärt.

6407 Neuhoft, 11. 1. 1965

Der Gemeindevorstand

### 205

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Umschrift: „Falkschule Realschule in Frankfurt a. M.“ ist verloren gegangen. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

62 Wiesbaden, 12. 1. 1965

Der Regierungspräsident  
II 2 b — 53 — II b 3 d 34

## Gerichtsangelegenheiten

### 206

#### Erlaubnis zur Rentenberatung

7 V-79: Dem Verwaltungsangestellten a. D. Carl Weber, Marburg (Lahn), Dürerstraße 33, wurde die Erlaubnis zur Rentenberatung für Marburg (Lahn) erteilt.

355 Marburg (Lahn), 5. 1. 1965

Der Landgerichtspräsident

### 207

#### Aufgebote

F 4/64 — Kraftloserklärung: Der Brief über die im Grundbuch von Hünfeld, Blatt 1252, in Abteilung III, Nr. 1, für die Kreissparkasse zu Hünfeld in Hünfeld eingetragene Darlehenshypothek von 2000,— RM ist kraftlos (Urteil vom 14. 1. 1965).

6418 Hünfeld, 14. 1. 1965

Amtsgericht

### 208

#### Aufgebot

F 20/64 — Der Facharbeiter Albert Trauband, Lauterbach (Hessen), An der Ritsch Nr. 12, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Lauterbach in Band 7, Blatt 341, in Abteilung III, Nr. 1 und 2 für die Bezirkssparkasse Lauterbach eingetragene Briefhypothek von 2000 Reichsmark (in Worten: Zweitausend Reichsmark), nebst bis zu 5 1/2 v. H. jährlich verzinslich, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den Dienstag, den 14. September 1965 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

642 Lauterbach, (Hessen), 13. 1. 1965

Amtsgericht

### 209

#### Beschluß

F 18/64 — Aufgebot: Der Landwirt Theodor Möller in Grebenhain, Kreis Lauterbach (Hessen), Ahlmühle, und die Witwe Erna Schmidt geb. Maul in Ibeshausen, Kreis Lauterbach (Hessen), haben gemäß § 927 BGB das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Grebenhain, Band IV, Blatt 254, verzeichneten Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur X, Nr. 23/1, Ackerland, Auf der Mühlwiese, 21,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur X, Nr. 23/2, Ackerland, daselbst, 21,83 Ar,

zur Zeit eingetragenen auf: a) Johannes Möller der Erste, b) Maria geb. Ganss, dessen Ehefrau, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, beantragt.

Die Eigentümer sind verstorben und zwar Johannes Möller I. am 20. 12. 1928 und Maria Möller geb. Ganss am 3. 12. 1918.

Die Erben und deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 6. April 1965 um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

642 Lauterbach (Hessen), 7. 1. 1965

Amtsgericht

### 210

6 F 1/64 — Aufgebot: Herr Norbert Ottmar Krall, Offenbach am Main, Elisabethenstraße 42, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubielen:

Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Offenbach-Bieber, Band 38, Blatt

Nr. 1906 in Abteilung III unter Nr. 3 eingetragene Grundschuld über 5300,— DM (i. W. Fünftausenddreihundert Deutsche Mark) nebst 10% Zinsen für Frau Anna Margarethe Krall geb. Arnold in Offenbach am Main.

Die Grundschuldgläubigerin ist verstorben und ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichtes Offenbach am Main vom 17. August 1964 — 4 VI 647/64 — von dem Antragsteller beerbt worden.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 12. Mai 1965 um 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, I. Stockwerk, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 13. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 6

### 211

F 10/64 — Aufgebot: Die Eheleute Sattler Karl Löwer und Margarete geb. Reifschneider in Wächtersbach, Kapellenweg 4, vertreten durch Rechtsanwalt Kribus in Wächtersbach, haben das Aufgebot beantragt zur Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes bezüglich der auf ihrem Grundvermögen, Grundbuch von Wächtersbach, Band 24, Blatt 491, Abt. II, lfd. Nr. 8, für die Bausparkasse Schwäbisch Hall, eingetragenen Darlehenshypothek über 5300,— DM.

Die Hypothek ist zurückgezahlt und der Brief unauffindbar.

Der Besitzer des Briefes oder etwaige Berechtigte werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. März 1965 um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

648 Wächtersbach, 13. 1. 1965

Amtsgericht

### 212

#### Güterrechtsregister

##### Neueintragung

GR 795 — 14. 1. 1965: Gemeindegerechter Harald Heinrich Rack und Ehefrau Inge geb. Gebner, beide in Alsbach (Bergstr.).

Durch Vertrag vom 10. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 14. 1. 1965

Amtsgericht

### 213

GR 279: Peter Reinhardt, Landwirt in Wüstfeld, Kreis Hersfeld, und Christa geb. Hahn.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 8. 1. 1965

Amtsgericht

### 214

##### Neueintragung

GR 224 — 7. 1. 1965: Eheleute kaufm. Angestellter Fritz Johannes Siegfried Weinhold und Doris Anita geb. Gentner, beide in Wehen (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 10. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.  
**6208 Bad Schwalbach, 7. 1. 1965**

**Amtsgericht**

### 215

GR 1079 — 8. Dezember 1964: Die Eheleute Leo Möhlenbeck, Kaufmann, und Anneliese geb. Rattie, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. November 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1080 — 9. Dezember 1964: Die Eheleute Karl Heinz Aufermann, Kaufmann, Darmstadt, und Edelgard geb. Welle, daselbst, haben durch Vertrag vom 2. November 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1081 — 16. Dezember 1964: Die Eheleute Wilhelm Heinz Binder, Kaufmann, Darmstadt, und Herta geb. Albrecht, daselbst, haben durch Vertrag vom 8. Oktober 1964 Gütertrennung vereinbart.

**61 Darmstadt, 12. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 216

#### Neueintragung

GR 1910 — 8. 1. 1965: Eheleute Versicherungskaufmann Heinz Schäfer und Maria geb. Schneider, Garbenteich.

Durch Vertrag vom 5. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

**63 Gießen, 13. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 217

41 GR 976 — 7. 1. 1965: Kaufmann Friedrich Reichert jr. und Ehefrau Sieglinde geb. Irlsberger in Hanau haben durch Vertrag vom 23. 11. 1964 Gütertrennung vereinbart.

**645 Hanau (Main), 13. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 218

#### Neueintragung

GR 249 — 11. Januar 1965: Eheleute Werner Friedrich Schönling, Maschinenschlosser, und Anneliese Magdalena geborene Bieber, wohnhaft in Hirschberg (Dillkreis).

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart worden.

**6348 Herborn (Dillkreis), 6. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 219

GR 1130 A — 22. 10. 64: Günther Welch, kaufm. Angestellter, Lohfelden, und Anna geb. Grohmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. September 1964.

GR 1131 — 24. 10. 64: Ulrich Boldt, Arbeiter, Rengershausen, und Brigitte geb. Groß.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Juni 1964.

GR 1131 A — 26. 10. 64: Eberhard Voigt, Raumausstatter, Kassel, und Hannelore geb. Büttner.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Oktober 1964.

GR 1132 — 30. 10. 64: Kurt Fischer, Kaufmann, Weimar, und Elfriede geb. Krüger. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Juli 1964.

GR 1132 A — 30. 10. 64: Hans-Peter Abhau, Bauingenieur, Kassel, und Mechtild geb. Reiß.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. September 1964.

GR 1133 — 27. 11. 64: Herbert Neubacher, Studienrat, Kassel, und Rosemarie geb. Kurtz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Oktober 1964.

GR 1133 A — 2. 12. 64: Max Wassermann, Kaufmann, Kassel, und Marianne geb. Hassenpflug.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Oktober 1964.

GR 1134 — 4. 12. 64: Rolf Hinke, Installateur, Kassel, und Heidi geb. Hallenberger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Oktober 1964.

GR 1134 A — 16. 12. 64: Karl Zwesper, Schreinermeister, Kassel, und Elisabeth geb. Schabacker.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Oktober 1964.

GR 1135 — 23. 12. 64: Arno Lötzerich, Techniker, Kassel, und Ursula geb. Bernhard.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. November 1964.

GR 1135 A — 28. 12. 64: Karl-Heinz Aland, Elektromechaniker, Kassel, und Erika geb. Klepzig.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Dezember 1964.

GR 1136 — 28. 12. 64: Robert Mauer- mann, Kaufmann, Kassel, und Ruth geb. Figgener.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1964.

GR 1136 A — 30. 12. 64: Heinz-Werner Steuber, Gartenbautechniker, Kassel, und Gisela geb. Fremder.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. November 1964.

GR 1137 — 6. 1. 65: Werner Kalkhof, Kaufmann, Kassel, und Irmgard geb. Röhn. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Dezember 1964.

GR 35 A — 4. 12. 64: Dr. med. Harald Bethke, Arzt, Kassel, und Dorothea verw. Wilken geb. Vogt.

Durch Vertrag vom 9. November 1964 ist die Gütertrennung aufgehoben und dafür der gesetzliche Güterstand der Zugewinn- gemeinschaft vereinbart.

**35 Kassel, 13. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 220

GR 47 A — 6. 1. 1965: Eheleute Kaufmann Wilfried Drüeke und Lisanna geborene Wienecke, Gieselwerder, Krämerstraße 183.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 12. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

**3522 Karlshafen, 6. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 221

7 GR 322 — 8. 1. 1965: Kaufmann Emil Albert Stautz und Charlotte geb. Schönfeld in Limburg (Lahn).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 ist gem. Art. 8 Ziffer 3 II des Gleichberechtigungsgesetzes der Güterstand der Gütertrennung eingetreten.

**625 Limburg (Lahn), 8. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 222 Vereinsregister

VR 606 — 7. Dezember 1964: Griechische Gemeinde Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt.

**61 Darmstadt, 12. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 223

#### Neueintragung

41 VR 256 — 7. 1. 1965: Reit- und Fahrverein „Hubertus“ in Dörnigheim. Die Satzung wurde am 7. 12. 1963 errichtet.

**645 Hanau (Main), 14. 1. 1965** **Amtsgericht, Abt. 41**

### 224

VR 79: Schützenverein 1919 Elz. Sitz: Elz, Kreis Limburg (Lahn).

**6253 Hadamar, 5. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 225

VR 548 — 18. 12. 64: Beratungsstelle Kassel für bewußte Elternschaft, Sitz: Kassel.

VR 549 — 5. 1. 65: Turn- und Sportverein 1889 Kassel-Waldau, Sitz: Kassel-Waldau.

VR 550 — 12. 1. 65: Heimat- und Verkehrsverein, Sitz: Dörnigheim.

**35 Kassel, 12. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 226

#### Neueintragung

VR 107 — 7. 1. 1965: „Schützenverein St. Hubertus e. V. Klein-Welzheim.

**6453 Seligenstadt (Hessen), 7. 1. 1965** **Amtsgericht**

### 227

#### Neueintragung

VR 290: Angelsportverein Fellingshausen. Die Satzung ist am 26. September 1964 errichtet.

**633 Wetzlar, 29. 12. 1964** **Amtsgericht**

### 228 Vergleiche — Konkurse

1 Na 1/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 4. 2. 1964 verstorbenen Kaufmanns Friedrich Heinrich Schmidt, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Mariannenweg 8, wird heute, am 15. Januar 1965 um 10.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Rechtsanwalt Dr. Krause in Oberursel (Taunus), Holzweg 1-3, Telefon 41 40, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 19. 2. 1965 bei dem Gericht anzumelden in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 8. Februar 1965 um 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. März 1965 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe, Dorotheenstraße 20-22, 2. Stockwerk, Zimmer 28, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. 1. 1965 Anzeige zu machen.

**638 Bad Homburg v. d. H., 15. 1. 1965** **Amtsgericht**

**229****Beschluß**

81 N 236/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. Mai 1963 verstorbenen Philipp Karl August Weiss, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Falkensteiner Straße 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.  
6 Frankfurt (Main), 11. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

**230**

81 N 418/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Eurowig, Wirtschaftsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Börnestr. 44, wird heute, am 14. Januar 1965 um 12.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstr. 21, Postfach 5093, Telefon 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Februar 1965 um 11 Uhr, Prüfungstermin am 12. März 1965 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

**231****Beschluß**

81 N 291/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Verlags für Land- und Forstwirtschaft GmbH in Liquidation, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 75, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 11. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

**232****Beschluß**

81 N 184/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erwin Laufer, 6051 Dietzenbach, Forsthausstr. 1A, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung mangels Masse bestimmt auf 29. Januar 1965 um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

**233**

81 N 384/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Baudekorateurs Georg Röth, Frankfurt (Main)-Eschersheim, Sigmund-Freud-Straße 37, wird heute, am 8. Januar 1965 um 14.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5, Tel.: 915 — 8 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 2. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. Februar 1965 um 10.30 Uhr, Prü-

fungstermin am 26. Februar 1965 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Februar 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 8. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

**234****Beschluß**

3 N 1/65 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Walter Benner, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Walter Benner, Ideal-Holz-Stahlbau und Baustoffe in 3569 Endbach-Hütte, Kreis Biedenkopf, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag, der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht und im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist (§ 18 Ziffer 3 und 4 VerglO).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute am 13. Januar 1965 um 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar K. Th. Steffen in 355 Marburg (Lahn), Universitätsstraße 46, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 2. 1965 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Beibehaltung des Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände Termin auf den 10. Februar 1965 um 10.00 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin auf den 10. März 1965 um 10.00 Uhr in der Turnhalle der Freiherr-vom-Stein-Schule in Gladenbach anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Februar 1965 Anzeige zu machen.

Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses werden bestellt: 1. Bankkaufmann Erich Heck, 3569 Weidenhausen, Mühlstraße, 2. Kaufmann Helmut Klein, 3561 Niederweidenhausen, 3. Dr. Balzer, 355 Marburg (Lahn), Biegenstraße, 4. Dr. Lange in Fa. Glas-Kontor, 63 Gießen (Lahn), Lahnstr. 3568 Gladenbach, 13. 1. 1965

Amtsgericht

**235**

N 1/65 — Konkurseröffnungsverfahren: Firma Gerhard König, Bauunternehmen in Groß-Umstadt, Untere Marktstraße 17.

Am 9. Januar 1965 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6114 Groß-Umstadt, 9. 1. 1965

**236**

N 2/64: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Voll, Homberg, Bezirk Kassel, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

3588 Homberg (Bezirk Kassel), 12. 1. 1965

Amtsgericht

**237**

50 N 2/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Dipp, 35 Kassel-Bettenhausen, Lilienthalstraße 3, Alleininhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Konrad Dipp, vormals Walter Stille, Herstellungsbetrieb von Kleinmöbeln und Geräten, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 5591,51 DM. Zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Forderungen gemäß § 61, Ziffer 1 KO mit 17 316,85 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 50, Kassel, Aktenzeichen: 50 N 2/63, zur Einsicht der Beteiligten aus.

35 Kassel, 18. 1. 1965

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Dr. August Klose

**238**

50 N 10/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Margarete Schlidtke geb. Görs, Kassel, Goethestraße 112, Alleininhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Kasseler Konzertbüro Erich Schmidtke, Kassel, Kurfürstenstraße 8, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 18. Februar 1965 um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 940,25 DM, seine Auslagen sind auf 64,40 DM festgesetzt.

35 Kassel, 13. 1. 1965

Amtsgericht

**239**

50 N 28/64 — Konkursverfahren: Das am 8. Juli 1964 über das Vermögen der Ehefrau Lieselotte Scheinichen geb. Helfrich, Kassel-Ndzw., Wartekuppe 11, eröffnete Konkursverfahren wurde mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

35 Kassel, 5. 1. 1965

Amtsgericht

**240****Beschluß**

5 VN 2/64: In dem Vergleichsverfahren der Firma Fichtner & Koch GmbH, Dreieichenhain, wird der im Vergleichstermin vom 10. 12. 1964 angenommene Vergleich bestätigt.

607 Langen (Hessen), 6. 1. 1965

Amtsgericht

**241**

7 N 78/59 — Konkursverfahren: Das am 30. November 1959 über das Vermögen des Kaufmanns Otto Metzler, Offenbach a. M., Tulpenhofstraße 33, eröffnete Konkursverfahren wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs und nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 13. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als bald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**242**

2 K 11/64: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Landau, Band 19, Blatt 561, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 1271/120, Lieg.-B. 639, Hof und Gebäudefläche, An der Mauer, Haus Nr. 33, Größe 6,06 Ar,

soll am 11. März 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 6. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ilona Wein geb. Hucklenbroich in Dortmund, Schillingstraße 7.

Der Wert des Miteigentümeranteiles an dem Grundstück wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 500,— (sechszehntausendfünfhundert) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 11. 1. 1965 **Amtsgericht**

**243****Beschluß**

4 K 11/64: Die im Grundbuch von Rückershausen, Bezirk Untertaunus, Band Nr. 16, Blatt 460, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückershausen, Flur 29, Flurstück 26, Lieg.-B. 457, Geb.-Buch 169, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 7, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückershausen, Flur 29, Flurstück 25/2, Geb.-B. 169, wie vor, Größe 2,50 Ar,

sollen am 22. März 1965 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Euler und Liselotte Euler geborene Höhn, Rückershausen als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 45 000,— DM. Eine getrennte Wertfestsetzung kann nicht erfolgen, da die beiden Grundstücke mit einem Haus bebaut sind und somit eine wirtschaftliche Einheit bilden. Es wird ein Gesamtangebot auf entsprechenden Antrag eines Beteiligten erfolgen müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 1. 1965

**Amtsgericht****244****Beschluß**

5 K 12/64: Die im Grundbuch von Hoch-Weisel, Band 27, Blatt 1033, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoch-Weisel, Flur Nr. 3, Flurstück Nr. 105, Ackerland, Ober der Steinrutsch, 6,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoch-Weisel, Flur Nr. 3, Flurstück Nr. 107, Ackerland, daselbst, 17,45 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. März 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise Ella Emilie Ziegler geb. Meier, Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Ziegler in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 105 — 616 qm, 3696,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 107 — 1745 qm, 10 470,— DM, insgesamt: 14 166,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 6. 1. 1965

**Amtsgericht****245**

4 K 35/64: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 35, Blatt 2060, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 517/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 2, Größe 6,01 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 514/2, Hofraum, zu Neuer Weg 2, Größe 3,43 Ar,

sollen am 31. März 1965 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elektrotechniker Karl Finzer, b) dessen Ehefrau Anni Finzer geb. Huba, beide in Lorsch, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerung“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 15. 1. 1965

**Amtsgericht****246****Beschluß**

4 K 1/64: Die im Grundbuch von Strinz-Trinitatis, Band 15, Blatt 429, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 35, Flurstück 10, Geb.-B. 31, Hf., Dorfstraße 31, Größe 2,10 Ar (Wert gem. § 74a ZVG 12 000,— DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 35, Flurstück 9, A., Ortsbering, 1,94 Ar (Wert gem. § 74a ZVG 1180,— DM),

lfd. Nr. 7, Flur 33, Flurstück 35, A., Unter dem Hennethaler Weg, 3,92 Ar (Wert gem. § 74a ZVG 250,— DM),

sollen am 15. März 1965 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Karl Emil Heilhecker, Strinz-Trinitatis.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 1. 1965

**Amtsgericht****247**

K 17/64: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 13, Blatt 519, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 3, Flurstück 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Eschenberg, 24,86 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 3, Flurstück 108, Ackerland, Am Eschenberg, 4,40 Ar, Unland, daselbst, 1,85 Ar,

sollen am Montag, dem 15. März 1965 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 7, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Hermann, Wörner und Emma geborene Schäfer in Biedenkopf je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 8. 12. 1964 auf 295 790,00 DM für Grundstück Nr. 26, 9375,00 DM für Grundstück Nr. 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 8. 1. 1965

**Amtsgericht****248**

5 K 5/64: Das im Grundbuch von Steinau, Bezirk Fulda, Band 11, Blatt 404, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 8, Flurstück 44/1, Hof- und Gebäudefläche, Schloßacker, 9,96 Ar,

soll am 24. März 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Reinhold Schreiber in Götzenhof, Gemeinde Steinau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 14. 1. 1965

**Amtsgericht****249**

84 K 33/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 9, Blatt 204, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 190/18, Bebaute Hofraum, Johannesallee 3, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 262 18, Acker, daselbst, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 139 18, Hofraum, daselbst, Größe 0,82 Ar,

sämtlich Gemarkung Unterliederbach, am 25. März 1967 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Maria Kolb geb. Bereczki in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 = 40 190,00 DM, Grundstück lfd. Nr. 2 = 1950,00 DM, Grundstück lfd. Nr. 3 = 2460,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen

6 Frankfurt (Main), 12. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

### 250

K 19/64: Die im Grundbuch von Oberwöllstadt, Band 14, Blatt 781, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 128, Gartenland, Unterm Wieserweg, 2,39 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 25, Ackerland, Auf dem Rath, 99,67 Ar,

sollen am Freitag, 26. März 1965 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 119, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Elisabeth Schütz, Ober-Wöllstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden a) bezüglich lfd. Nr. 14 auf 717,— DM, b) bezüglich lfd. Nr. 15 auf 12 458,70 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 14. 1. 1965

Amtsgericht

### 251

K 7/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 63, Blatt 3778 A, auf den Namen der Firma Kurt Pflaum KG in Nieder-Roden, eingetragene, in der Gemarkung Groß-Umstadt gelegene Grundstück,

Flur 25, Nr. 263 3, Hof- und Gebäudefläche, Karolingerstraße, 10,08 Ar,

am Donnerstag, dem 8. 4. 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer 4, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 14. 1. 1965 Amtsgerecht

### 252

K 19/64: Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 27, Blatt 925, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur 45, Flurstück 1/7, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße, 9,77 Ar,

soll am 9. März 1965 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Emilie Beck geborene Kreppel, in Wörsdorf (Ts.).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 150,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 16. 1. 1965

Amtsgericht

### 253

#### Beschluß

K 2/63: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 28, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 48/1, Lieg.-Buch 585, Geb.-Buch 210, Hof- und Gebäudefläche, Am Knöchel 1, Größe 5,70 Ar, soll am 18. März 1965 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Krankenschwester Margarete Althaus in Westerstede i. O., b) Metzger Hermann Althaus in Sachsenberg, in Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 9. 1. 1965

Amtsgericht

### 254

51 K 51/64: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Wehlheiden, Band 85, Blatt 2317, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 1275/177, Lieg.-B. 1990, Hof- und Gebäudefläche, Kohlenstraße 112, Größe 6,68 Ar,

soll am 11. März 1965 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. August 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rentner Johann Konrad, genannt Kurt Faust in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 1. 1965

Amtsgericht

### 255

2 K 13/63: Die im Grundbuch von Kronberg (Ts.), Band 36, Blatt 1415 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Kronberg (Taunus), Flur 17, Flurstück 121/2, Hof- und Gebäudefläche, Rumpffstraße, 5,06 Ar groß,

Nr. 2, Gemarkung Kronberg (Taunus), Flur 17, Flurstück 128/6, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 1,54 Ar groß, sollen am 12. Mai 1965 um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dr. Waldemar Pressler, Kronberg (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 390,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein, 8. 1. 1965

Amtsgericht

### 256

#### Beschluß

7 K 16/64: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 37, Blatt 2533, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 118, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 72, Ackerland, Die Köchlerslache, 72,00 Ar, Unland, 11,15 Ar, lfd. Nr. 119, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 18<sup>1</sup>/<sub>16</sub>, Größe 31,48 Ar, Wasserfläche (Loch), Das Teufelsloch, daselbst, 22,08 Ar, Ackerland, 51,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. März 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Visney, Kaufmann in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 883,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 7. 1. 1965

Amtsgericht

### 257

K 5/64: Das im Grundbuch von Freieisen, Band 8, Blatt 582, eingetragene Grundstück,

Nr. 19, Gemarkung Freieisen, Flur 1, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Grünland und Gartenland, Hintergasse 1, Größe 14,35 Ar,

soll am 17. März 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Laubach, Friedrichstr. 19 (Zimmer 11, Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. September 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Jürgen Weber, geboren am 13. Mai 1953, 2. Sonja Weber, geboren am 22. Oktober 1954, 3. Regina Weber, geboren am 17. Februar 1956, 4. Cornelia Weber, geboren am 25. Februar 1957, sämtlich wohnhaft in Freieisen, zu je 1/4.

5. a) Kurt Weber, b) Hedwig Weber geb. Frank, zu 1/2, Eheleute in Freieisen, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 18. 1. 1965

Amtsgericht

### 258

#### Beschluß

7 K 43/64: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 5, Blatt 257, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, Viernheimer Straße 47, Größe 8,94 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. 3. 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Valentin Grieser und Ehefrau Margarete geb. Sommer in Hüttenfeld zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 21 000,— DM. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerung“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 13. 1. 1965 **Amtsgericht**

## 259

### Beschluß

K 6/64: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 29, Blatt 1098, zur gedachten Hälfte auf den Namen des Betonarbeiters Georg Jäckel in Melgershausen eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 176/15, Hof- und Gebäudefläche, in der Hagengasse, 5,98 Ar in der Gemarkung Felsberg belegen,

soll am 18. März 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, durch Zwangs vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betonarbeiter Georg Jäckel in Melgershausen zur gedachten Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 1. 1965 **Amtsgericht**

## 260

### Beschluß

7 K 19/64: Die im Grundbuch von Dagobertshausen, Blatt 56, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 64/1, 3/45, 3/46, 3/47, 3/48, 3/49, 3/50, 3/51, Lieg.-B. 51, Hutung, Steinbruch, Das Salzköppel, 99,72 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 8/2, Bauplatz, Das Salzköppel, 25,17 Ar, Flurstück 8/3, Bauplatz, Das Salzköppel, 7,16 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/2, Bauplatz, Das Salzköppel, 10,26 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/3, Bauplatz, Das Salzköppel, 11,87 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/4, Bauplatz, Das Salzköppel, 13,06 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/5, Weg, Das Salzköppel, 7,53 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/6, Bauplatz, Das Salzköppel, 9,52 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/7, Bauplatz, Das Salzköppel, 9,08 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/10, Bauplatz, Das Salzköppel, 4,73 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/11, Bauplatz, Das Salzköppel, 5,08 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/14, Bauplatz, Das Salzköppel, 7,21 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/15, Bauplatz, Das Salzköppel, 7,23 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/16, Bauplatz, Das Salzköppel, 7,18 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/17, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,71 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/18, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,99 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/19, Bauplatz, Das Salzköppel, 5,37 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/20, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,48 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/21, Weg, Das Salzköppel, 11,01 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/26, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,75 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/27, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,49 Ar,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/28, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,12 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/29, Weg, Das Salzköppel, 6,79 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/31, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,75 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/33, Bauplatz, Das Salzköppel, 7,47 Ar,

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/34, Bauplatz, Das Salzköppel, 7,04 Ar,

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/35, Bauplatz, Das Salzköppel, 8,05 Ar,

Ifd. Nr. 27, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/36, Bauplatz, Das Salzköppel, 8,56 Ar,

Ifd. Nr. 28, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/37, Bauplatz, Das Salzköppel, 10,63 Ar,

Ifd. Nr. 29, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/38, Bauplatz, Das Salzköppel, 5,36 Ar,

Ifd. Nr. 30, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/39, Bauplatz, Das Salzköppel, 6,45 Ar,

Ifd. Nr. 31, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/40, Bauplatz, Das Salzköppel, 5,60 Ar,

Ifd. Nr. 32, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/41, Bauplatz, Das Salzköppel, 5,77 Ar,

Ifd. Nr. 33, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/42, Bauplatz, Das Salzköppel, 5,69 Ar,

Ifd. Nr. 34, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/43, Weg, Das Salzköppel, 8,37 Ar,

Ifd. Nr. 35, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/52, Bauplatz, Das Salzköppel, 4,50 Ar,

Ifd. Nr. 36, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 4, Flurstück 3/54, Bauplatz, Das Salzköppel, 25,04 Ar,

sollen am 11. März 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Neumeister in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Gesamtwert: 342 400,— DM.

Der Wert der einzelnen Grundstücke: Nr. 1 83 000,— DM, Nr. 2 21 000,— DM, 6000,— DM, Nr. 3 9000,— DM, Nr. 4 10 000,— DM, Nr. 5 13 000,— DM, Nr. 6 6500,— DM, Nr. 7 8000,— DM, Nr. 8 8000,— DM, Nr. 9 4000,— DM, Nr. 10 4500,— DM, Nr. 11 6000,— DM, Nr. 12, 6000,— DM, Nr. 13 6000,— DM, Nr. 14 5500,— DM, Nr. 15 6000,— DM, Nr. 16 4500,— DM, Nr. 17 5500,— DM, Nr. 18 9500,— DM, Nr. 19 5800,— DM, Nr. 20 5500,— DM, Nr. 21 5100,— DM, Nr. 22 5800,— DM, Nr. 23 5800,— DM, Nr. 24 6400,— DM, Nr. 25 6000,— DM, Nr. 26 6800,— DM, Nr. 27 7300,— DM, Nr. 28 9000,— DM, Nr. 29 4600,— DM, Nr. 30 5500,— DM, Nr. 31 4800,— DM, Nr. 32 5000,— DM, Nr. 33 5000,— DM, Nr. 34 7000,— DM, Nr. 35 4000,— DM, Nr. 36, 21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerung“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 5. 1. 1965 **Amtsgericht**

## 261

### Beschluß

1 K 7/64 — 1 K 13/64: Die beiden ideellen Hälften des im Grundbuch von Anspach des Amtsgerichts Usingen i. Ts., Band 66, Blatt 2460,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flurstück 77/19, Liegenschaftsbuchnummer 1244, Hof- und Gebäudefläche, Stabelsteiner Weg 36, Größe 9,49 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. März 1965, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen i. T., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu je  $\frac{1}{2}$  Anteil a) Bauarbeiter Paul Mrose in Anspach am 20. Mai 1964, b) dessen Ehefrau Liesbeth Mrose in Anspach am 10. September 1964 (die Daten bezeichnen den jeweiligen Tag des Versteigerungsvermerks).

Der Wert des Gesamtgrundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 619,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerung“ wird hingewiesen.

639 Usingen, 7. 1. 1965 **Amtsgericht**

## 262

3 K 18/61: Die im Grundbuch von Oberwetz, Band 12, Blatt 327, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 97, Lieg.-B. 141, Ackerland, stoßen an den Niederwetzter Weg, 14,82 Ar (Wert: 600,— DM),

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 206, Grünland, Im Esch, 9,37 Ar (Wert: 350,— DM),

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 116, Ackerland, Auf dem Hang-eisen, 17,01 Ar (Wert: 800,— DM),

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Oberwetz, Flur 9, Flurstück 105, Ackerland, Zwischen den Wegen 13,06 Ar (Wert: 400,— DM),

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Oberwetz, Flur 4, Flurstück 110, Geb.-B. 17, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 18, Größe 3,70 Ar, (Wert: 2250,— DM),

Ifd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 18, Größe 2,72 Ar (Wert: 6800,— DM),

sollen am 10. März 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juni 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Viehmann geb. Krämer, Oberwetz.

#### Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der orts-

gerichtlichen Schätzung vom 9. 8. 1964 und des Beschlusses vom 3. 12. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf die obigen Beträge festgesetzt.

**Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.**

633 Wetzlar, 13. 1. 1965

Amtsgericht

263

### Andere Behörden und Körperschaften

#### Genehmigung für die Erweiterung einer Kraftfahrzeuglinie

Dem Verkehrsunternehmer Karl-Heinz Wahl, Bechthelm (Taunus), habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 — BGBl. I S. 241 — die Genehmigung für die Erweiterung seiner Kfz-Linie Wallrabenstein—Wiesbaden mit neuer Linienführung über Beuerbach—Bechthelm — Panrod — Daisbach — Hennethal — Strinz-Margaretha — Wingsbach — Hahn, erteilt.

62 Wiesbaden, 21. 12. 1964

Der Regierungspräsident  
III 4 — 5 — Az.: 66 f 02

264

## Satzung

### des Zweckverbandes Hallenbad Bad Hersfeld

#### § 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Stadt Bad Hersfeld und der Landkreis Hersfeld bilden einen Zweckverband nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979).

(2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.

#### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hallenbad Bad Hersfeld“. Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

#### § 3 Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Hallenbad zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

#### § 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsausschuß und der Verbandsvorsteher.

#### § 5 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 10 Vertretern der Verbandsglieder. Es entsenden:

- die Stadt Bad Hersfeld den Bürgermeister und 5 weitere Mitglieder,
- der Landkreis Hersfeld den Landrat und 3 weitere Mitglieder.

(2) Die Mitglieder (mit Ausnahme des Bürgermeisters der Stadt Bad Hersfeld und des Landrats des Landkreises Hersfeld) werden jeweils für die Dauer der Amtszeit ihrer Vertretungskörperschaft durch diese gewählt. Wählbar sind solche Personen, die in die Vertretungskörperschaften gewählt werden können.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet auch die Mitgliedschaft im Verbandsausschuß.

(4) Für jedes Mitglied wird — soweit nicht ein Vertreter kraft Gesetzes vorhanden ist — gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Er tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn dieses im Einzelfall verhindert ist oder die Wählbarkeit verliert.

#### § 6

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahre.

(3) Für die Einberufung und das Verfahren des Verbandsausschusses gelten die Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung über den Kreistag sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder ist erforderlich bei einer Beschlußfassung des Verbandsausschusses über:

- Planung des Hallenbades,
- Festsetzung der Gebühren für die Benutzung des Hallenbades,
- An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Aufnahme von Verbindlichkeiten über 100 000,— DM,
- Satzungsänderungen,
- Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- Auflösung des Zweckverbandes.

#### § 7 Verbandsvorsteher

(1) Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Stadt Bad Hersfeld, Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Hersfeld.

(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß. Er bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.

Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.

(4) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ämter der Stadtverwaltung Bad Hersfeld bedienen.

#### § 8 Aufwand und Kosten

(1) Soweit der Aufwand für die Errichtung des Hallenbades nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, wird er von den Verbandsgliedern nach folgendem Verhältnis getragen:

- zu 60% von der Stadt Bad Hersfeld,
- zu 40% vom Landkreis Hersfeld.

(2) Das gleiche gilt für den Unterhaltungs- und Betriebsaufwand.

(3) Die Verbandsglieder sind in dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis an einem etwaigen Gewinn des Zweckverbandes beteiligt.

(4) Die Verbandsglieder haben auf ihre Beiträge im Sinne des Abs. 1 und zu den laufenden Kosten im Sinne des Abs. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplanes Vorschüsse zu zahlen. Nach Vorlage der Jahresrechnung wird endgültig abgerechnet.

#### § 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Hersfeld wahrgenommen.

#### § 10 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes hat der Verbandsausschuß eine Abwicklung vorzunehmen. Verbleibendes Vermögen oder verbleibende Schulden werden entsprechend dem in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Verhältnis unter den Verbandsgliedern aufgeteilt.

(2) Das Ausscheiden eines einzelnen Verbandsgliedes ist nicht möglich.

**§ 11 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in der „Hersfelder Zeitung“ als amtlichem Verkündungsorgan veröffentlicht.

**§ 12**

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder und nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

643 Bad Hersfeld, 17. 9. 1964

**Der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld**  
Dienstsiegel der Stadt Bad Hersfeld

gez. Hessemer  
Bürgermeister

gez. Fehling  
1. Stadtrat

**Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld**  
Dienstsiegel des Landkreises Hersfeld

gez. Zerbe  
Landrat

gez. Sauerwein  
1. Kreisbeigeordneter

\*

**Beschluß**

Auf Grund des § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Bildung des „Zweckverbandes Hallenbad Bad Hersfeld“ beschlossen und die Verbandssatzung vom 17. 9. 1964 festgestellt.

35 Kassel, 30. 12. 1964

**Der Regierungspräsident**  
I/2a Az.: 3 u

**265**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 24. November 1964 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Alfred Medicke, Darmstadt, Nr. 115 350; 2. Brigitte Böhme, geb. Dietrich, Frankfurt, Nr. 184 532; 3. Margarete Senfft, Roßdorf, Nummer 221 859; 4. Jakob Schweitzer, Darmstadt-Eberstadt, Nr. 412 278; 5. Caroline Schweitzer, geb. Düren, Darmstadt-Eberstadt, Nr. 412 453; 6. Georg Koch IX., Pfungstadt, Nr. 905 363; 7. Inge Brikzinsky, geb. Freudenberger, Darmstadt, Nr. 2 500 445.

61 Darmstadt, 12. 1. 1965

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt — Der Vorstand

**266**

Aufforderung: Fräulein Gerda Kotsch, Frankfurt (Main), Ingolstädter Straße 17, und Herr Dr. Helmut Reimüller, Frankfurt (Main), Nobelring 15, haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen lautenden Sparkassenbücher Nr. 32-781 und 04-51 391 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 13. 1. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

**267**

Aufgebot: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Herr Anton Jellen, Schlitz, Kreuzweg 1, lautend auf Anna Jellen, geb. Schill, Schlitz, Sparkassenbuch Nr. 9936, lautend auf Reinhard Jellen, Schlitz, Sparkassenbuch Nr. 8333, lautend auf Waltraud Jellen, Schlitz, Sparkassenbuch Nr. 8335, alle Sparkassenbücher sind von unserer Hauptzweigstelle Schlitz ausgestellt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. 1. 1965

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen — Der Vorstand

**268**

Aufforderung: Herr August Warnecke, Karlshafen, Hafenplatz 7, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 10 434, lautend auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monate unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3522 Karlshafen, 15. 1. 1965

Stadtsparkasse Karlshafen — Der Vorstand

**269**

Kraftloserklärung: Durch Vorstandsbeschuß vom 4. Januar 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 18685, lautend auf Frau Emmy Ringler, Bad Homburg v. d. H., Gluckensteinweg 49a, für kraftlos erklärt worden.

638 Bad Homburg v. d. H., 12. 1. 1965

Kreissparkasse des Obertaunuskreises

**270**

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt: Karl Jamin, 6370 Oberursel (Taunus), Ackergasse 13, das Sparkassenbuch Nr. 701461, lautend auf den gleichen Namen, das Sparkassenbuch Nr. 764838, lautend auf Eheleute Karl und Susanne Jamin, Oberursel (Ts.), Ackergasse 13 und das Sparkassenbuch Nr. 763866, lautend auf Brigitte Jamin, Oberursel (Ts.), Ackergasse 13.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 1. 1965

Kreissparkasse des Obertaunuskreises

**271**

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat das nachstehende Sparkassenbuch für kraftlos erklärt: Sparkassenbuch Nr. 471/11/14504 Anna Kollatsch, Kassel-Ndzw.

35 Kassel, 13. 1. 1965

Kreissparkasse Kassel  
Der Vorstand

**272 Öffentliche Ausschreibung**

FRANKFURT (MAIN). Herstellung einer Seitenentwässerung zwischen km 486,250 und km 488,800, Strecke Kassel—Frankfurt (Main).

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

1170 lfd. m Spitzrinne aus Beton-Verbundsteinen herstellen  
110 lfd. m Betonrohrleitung NW 500 herstellen  
110 lfd. m Betonrohrleitung NW 800 herstellen  
350 lfd. m Betonrohrleitung NW 700 herstellen  
15 Stück Kontrollschächte Ø 100 cm herstellen  
15 Stück Straßeneinläufe herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn sofort nach Auftragserteilung jedoch nur nach Rücksprache mit der örtlichen Bauleitung (Autobahnmeisterei Frankfurt-Nord).

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 2. Februar 1965 schriftlich mitzuteilen ob Postzusendung oder Selbstabholung gewünscht wird. Bei gewünschter Postzustellung ist ein Beleg, mit Angabe des Bauvorhabens, über die Einzahlung von 6,— DM für 2 Ausfertigungen des Leistungsverzeichnisses, bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto 6821 beizufügen. Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen bis zum 8. Februar 1965 bereitgehalten und im Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 224, montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgegeben.

Eröffnungstermin: 23. Februar 1965 um 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur fachlich qualifizierte Firmen in Frage.

6 Frankfurt (Main), 18. 1. 1965

Autobahnamt

**273**

BAD HERSFELD: Für den Ausbau von Kreisstraßen im Kreis Hersfeld sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden:

A. Kreisstraße Nr. 16 Unterweissenborn—Kreisgrenze (km 0,143—1,329)  
B. Kreisstraße Nr. 25 Stärklos—Landesstr. 3048 (km 2,599—3,273)  
C. Kreisstraße Nr. 36 Reckerode—Goßmannsrode (km 0,006—1,240)

Auszuführen sind:

Seitenstreifen auskoffern A. 2000 qm, B. 1200 qm, C. 2000 qm;  
Schotterunterbau A. 2000 qm, B. 1200 qm, C. 2000 qm; Streumakadam-Unterschicht A. 6200 qm, B. 3600 qm, C. 6500 qm; Asphaltbetondecke A. 6000 qm, B. 3400 qm, C. 6200 qm; Bauzeit Arbeitstage A: 45 Arbeitstage, B. 25 Arbeitstage, C. 45 Arbeitstage.

Bei dem Ausbau der Straßenzüge fallen noch verschiedene Nebenarbeiten an.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. Januar 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM (Zus.: 18,— DM A.—C.), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für A. Ausbau der Kreisstr. Nr. 16 Unterweissenborn—Kreisgrenze, B. Ausbau der Kreisstr. Nr. 25 Stärklos—Landesstr. 3048, C. Ausbau der Kreisstr. Nr. 36 Reckerode—Goßmannsrode“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. Februar 1965 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnung: Dienstag, den 23. Februar 1965, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 13. 1. 1965

Hessisches Straßenbauamt

274

**HANAU:** Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3209 in der Ortslage Bergen, Kreis Hanau, von km 0,000 bis km 1 + 250 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es handelt sich im wesentlichen um:

- ca. 5 200 cbm Boden 18 300/2.25—2.26 lösen,
- ca. 8 500 qm Pflaster aufnehmen,
- ca. 3 000 cbm Frostschutzkies,
- ca. 10 500 qm bit. Unterbau,
- ca. 1 000 t Asphaltbinder liefern und einbauen,
- ca. 10 500 qm Asphaltfeinbetonteppich,
- ca. 2 500 lfd. m Pflasterrinne,
- ca. 2 500 lfd. m Betonhochbord, und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzutellen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Ausschreibungsunterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 67 52 — zugunsten der Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch, den 27. Januar 1965, vormittags 10 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 18. Februar 1965 um 11 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 14. 1. 1965

Hessisches Straßenbauamt

275

Bei der Gemeindeverwaltung in Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau (ca. 10 400 E., Ortsklasse A) ist ab sofort die Stelle eines

## Gemeindeinspektors

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 9 der Hessischen Besoldungsordnung. Neben den gesetzlichen werden weitere gute Sozialleistungen geboten.

Gefordert wird der Nachweis über die Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Erforderlichenfalls ist die Gemeinde bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich. Bewerbungen bitten wir unter Beifügung der üblichen Unterlagen an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim zu richten.

6094 Bischofsheim, 15. 1. 1965

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim  
Landkreis Groß-Gerau

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

### Akten, Hollerith-Karten saubere Papierabfälle

in größeren Mengen kauft und holt ab

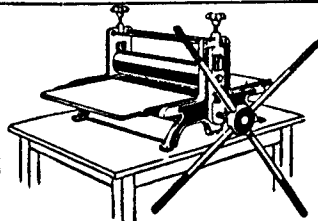
Papierverwertung E. Rabener, Wiesbaden-Erbenheim

Mainzer Straße 11 · Telefon 71055

Tapeten · Gardinen  
Teppiche  
Möbelstoffe

Tapezierer-  
Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel  
Wiesbaden, Langgasse 19  
Fernruf \*59535



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck  
von Linol- und Holzschnitt  
und von Radierungen

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/ II

VARIO  
BÜROMOBIEL

„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen  
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9  
Telefon 3481

Schilder · Buchstaben · Gravuren · Stempel · Gummi · Metall · Holz

STEMPEL-UND SCHILDERFABRIK  
A. MOSTHAF  
HOCHSTR. 33  
RUF: 284454

6 Frankfurt am Main

Der Sonderdruck  
„Richtlinien für die  
Krankenhausfinanzierung“

aus StAnz. 38/1964  
ist gegen Voreinsendung  
von DM —,80 (einschl. Ver-  
sandkosten) auf Post-  
scheckkonto Ffm. Nr. 143 60

Verlag Kultur und Wissen  
GmbH, 62 Wiesbaden,  
Wilhelmstr. 42, lieferbar.

Das gute  
**Bockenheimer**  
Brot für jeden Geschmack,  
für jeden Tag,  
für jede Mahlzeit!

Nimm  
doch  
Schwälbchen  
Milch

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.